Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz

Band: 8 (1895)

Artikel: Die grossen Waldniederlegungen in Iberg und die Holzlieferung an den Stand Zürich von Ende des XVI. bis zu Anfang des XIX. Jahrhunderts

Autor: Dettling, A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-156609

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die großen

Waldniederlegungen in Iberg

und die

Holzlieferungen an den Stand Zürich

von Ende des XVI. bis zu Anfang des XIX. Jahrhunderts.

Von

A. Dettling.

In den industriegeschichtlichen Mitteilungen betreffend den Kanton Schwyz von J. Durrer, Adjunkt des eidg. statistischen Bureaus (in Furrers Volkswirtschafts-Lexikon der Schweiz) heißt es u. a.: „Es fanden bis um die Mitte des 17. Jahrhunderts in den Hochthälern des Bezirkes Schwyz (Rothenthurm, Alpthal, Muotathal, Iberg) Waldrodungen in großem Maßstabe statt. In Iberg und Alpthal wurden eigentliche Urwälder in Weideland umgeschaffen. Dabei entstanden viele Sägereien und eine bedeutende Holzausfuhr. So versorgte Schwyz z. B. aus den Waldungen von Iberg seit dem Ende des 16. Jahrhunderts vertraglich während mehr als einem Jahrhundert die Stadt Zürich mit Brennholz." Eine nähere Darlegung dieser Waldniederlegungen und der Holzlieferungen aus den ausgedehnten Waldungen der ehemaligen Gemeinde Iberg ist Zweck der nachfolgenden Zeilen.[1])

Noch vor etwa 300 Jahren waren ein großer Teil der heutigen Gemeinde Ober-Iberg, sowie die Thalebene und die Bergabhänge der nunmehrigen Gemeinde Unter-Iberg, mit Ausnahme der jetzigen Ortsteile Däslis, Schachen, Sonnenberg, Twingi, Weglosen und Gschwend, noch meist mit dichten Waldungen besetzt. Wo gegenwärtig die Ortschaft Studen in drei Häusergruppen sich ausdehnt, war noch vor 200 Jahren dichter Wald. Diese Waldungen, wie solche sich namentlich auch in Muotathal und Alpthal fanden, gehörten somit zum Gesamteigentum der Landleute des alten Landes Schwyz. Jeder Landmann war berechtigt, in den Allmeindwäldern, soweit solche nicht gebannt waren, nach Belieben sich zu beholzen, für seinen Hausgebrauch, für Gebäude, Dach und Gemach, Hag und March, Steg und Weg. Ja, er durfte das geschlagene Holz noch die längste Zeit unbearbeitet im Walde liegen lassen. Die Landsgemeinde beschloß den 11. Nov. 1530:[2])

---

[1]) Quellen: Ratsprotokolle und Akten im Kantons-Archiv Schwyz und im Stifts-Archiv Einsiedeln.

[2]) Kothing, Landbuch S. 172.

„Item Es erfint sich ouch ein Allt Lanndtrecht sin: Wellicher holtz howen thut vff der Allmein, vnd das nit vffmacht vnd zusamen huffett, Sunder laßt das ligen zwen Sant Martistag; Alldann so mag mengklich, So des begern oder manglent, darfarn vnd das holtz vffmachen vnd dannen fürren vnd zu sinem nutz bruchen, Ane des andern, so das ghuwen, hindern noch widerren." Das Recht der Beholzung für den nötigen Gebrauch wurde den 8. Januar 1523 von Landammann und ganz gesessenem Landrat zu Schwyz auch auf die Beisassen ausgedehnt.[1]) Hingegen war strenge untersagt, Holz auf Verkauf zu hauen oder solches außer das Land zu führen. So meldet wiederum das Landbuch:[2]) „IM Jar des Herren gezallt fünffzechen Hundert vnnd achtzechne vff Mittwuchen Nach Sannt Jacobstag Handt wier, der Lanndtamman vnnd gesessner Lanndtz Ratt zu schwytz vnns erynglett vnnd vindent, das hienor ouch allso ein satzung geweßen sye, vnnd Harum durch Nutz vnnd Notturfft willen vnßers gemeinen Lanndtz, So setzen, ordnen vnnd verschaffen wier, das nieman In vnßerm Lanndt, wer Joch der sye, Theinerley Holtzes vßs Noch von vnßerm Landt verkouffen soll, weder schindlen, schiter, Schyen, Laden, zimmerholtz, Noch anders, Nützit vßgenomen, vnnd wer hieran übersech, der soll zechen pfundt zu bußß verfallen sin, vnd soll harumbe leiden, wer dem Lanndt geschworn hatt, yetlicher by sinem eyde, So dick das zu schullden kumpt, one alle gnadt."

Die Befugnis, Holz außer das Land zu verkaufen, war also einzig dem Landrate, als der die Landesangelegenheiten besorgenden Behörde, zustehend. Da mit der Zeit die Bevölkerung des alten Landes Schwyz sich mehrte und in der Erwerbsthätigkeit hauptsächlich auf die Viehzucht angewiesen war, die in immer größerem Umfange betrieben wurde, war man auch auf Erweiterung der Weideplätze durch Ausrodung des Waldes bedacht. So wurden große Strecken Waldes, namentlich in Iberg, in Weideland umgeschaffen und das Holz, in Anbetracht des Ueberflusses, zu einem für die Verhältnisse der gegenwärtigen Zeit fast unglaublich niedrigen Preise verkauft und außer das Land geliefert.

---

[1]) Kothing, Landbuch S. 79.

[2]) Kothing, Landbuch S. 75.

I. Die ersten Waldniederlegungen und Holzlieferungen.
(1592–1642.)

Im Herbste des Jahres 1592 setzten Landammann und Rat von Schwyz den Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich in Kenntnis, daß sie gesonnen seien, ihre Wälder in Iberg auszuhauen, zu reuten und zu Weiden zu rüsten. Da Zürich in der günstigen Situation sei, das Holz durch das Wasser der Sihl in die Stadt fertigen zu können, werde solches freundnachbarlich zum Kaufe angeboten. Zürich zeigte sich bereit, das Anerbieten anzunehmen. Es wurde ein beidseitiger Ehrenausschuß abgeordnet, welcher die Waldungen in Iberg in Augenschein zu nehmen und auf Ratifikation beider hohen Standesbehörden ein Verkaufsprojekt zu entwerfen hatte. Die Herren Deputierten verfügten sich an Ort und Stelle, besichtigten die Waldungen und entwarfen nach Beilegung der obwaltenden Differenzen den Kaufstraktat, der von Zürich, ratifiziert und besiegelt, in doppelter Ausfertigung den 21. Oktober 1592 an Schwyz zur Besiegelung und Auswechslung übermacht werden konnte. Der Inhalt dieser interessanten Urkunde, welche für alle Instrumente betreffend die Holzlieferung an Zürich für die nun folgenden fünfzig Jahre grundlegend wurde, ist kurz folgender:

1. Die Herren von Schwyz lassen in den nächstfolgenden 12 bis 15 Jahren jedes Jahr 12—15000 Stücke Holz in nachbeschriebener Länge und Größe in ihren Kosten fällen, verarbeiten und bis an die Schindellegi flößen.
2. Das Holz soll jedes Jahr in früher Sommerszeit gefällt und verarbeitet werden, damit „es wohl möge dürr" werden, desto eher im Wasser schwimme und sich infolge der Schwere nicht versenke.

   An jedem Orte, an welchem man einen Holzhau beginnt, soll alles Holz gefällt werden, wie der Wald es giebt, es seien Buchen, Eschen, Tannen oder Ilmen, und darf nicht etwa das größte Holz stehen gelassen werden.
3. Jedes Stück Holz soll, die beiden „Schrötte" nicht gerechnet, sieben „Werchschuh" Züricher Währung lang sein und am „kleinen Orte" wenigstens 9 Zoll messen. Stücke, welche die vorgeschriebene Länge nicht haben, oder nur 7—9 Zoll Z. W.

messen, sollen je zwei für ein Stück gerechnet werden; was nicht 7 Zoll mißt, soll gar nicht in Rechnung gebracht werden; was mehr als 9 Zoll mißt, soll doch nur für ein Stück gerechnet und alles Holz, wie groß es auch sei, doch daß es gesund und vom Wasser getragen zu werden vermöge, gefertigt werden.

4. Wenn das Holz gefällt ist und man dasselbe in die Sihl einwerfen will, soll den Herren von Zürich oder ihren hiezu Verordneten rechtzeitig Kenntnis gegeben werden, worauf sich alsdann ein Abgeordneter von Zürich an Ort und Stelle einfinden wird, der das Holz messen hilft und es vor dem Einwerfen in die Sihl einzählt.

5. Ist das Holz eingezählt, sollen es die Herren von Schwyz beförderlichst bei günstiger Zeit in die Sihl einwerfen und sobald man flößen kann, in aller Treue bis an die Schindellegi zur Brücke in ihren eigenen Kosten flößen und fertigen lassen. Dort wird es von seiten Zürichs in Empfang genommen und in seinen Kosten nach Gelegenheit in die Stadt gefertigt.

6. Für je 1000 Stücke Holz nach vorgeschriebenem Maß, es sei Tannen-, Buchen- oder Ilmenholz, ohne Unterschied, bezahlt Zürich den genannten ihren lieben Eidgenossen von Schwyz vierzig und fünf Gulden der Stadt Zürich Währung, den Gulden zu 16 Batzen oder 50 Luzerner Schilling.

7. Obschon das Holz den Herren von Zürich, ehe es in das Wasser geworfen, eingezählt wird, soll doch Zürich das bestimmte Geld hiefür denen von Schwyz zu erlegen nicht schuldig sein, bis das Holz an die Schindellegi zur Brücke geflößt sein wird, mit dem heitern Geding, daß, wann ein Einwurf oder Floß an die Schindellegi kommt, daß alsdann die von beiden hohen Obrigkeiten hiezu Verordneten die Sihl oberhalb der Schindellegi begehen und alles zurückgebliebene Holz so genau als möglich zählen, dann die Zahl dieser Stücke von der Summe der eingeworfenen Stücke subtrahiert und hierauf mit den Herren von Schwyz abgerechnet, und allein das bis an die Schindellegi zur Brücke gefertigte Holz in Rechnung gebracht und bezahlt werden solle. Wenn dann das zurückgebliebene Holz später auch bis an die Schindellegi gefertigt wird, was bei der Abzählung nach der nächsten Holzfertigung zu

finden ist, soll solches zu gunsten von Schwyz auch wieder bezahlt werden.

8. Wiewohl vereinbart, daß jährlich 15000 oder im Minimum 12000 Stücke Holz geliefert und angenommen werden sollen, so steht es doch beiden hohen Obrigkeiten oder ihren Herren Verordneten frei, jeweilen mehr Holz zu liefern und anzunehmen, wie sie sich jedesmal in Sachen vergleichen können.

9. Es soll diese Kaufsvergleichung und Holzlieferung bestehen 12 bis 15 Jahre lang, es wäre dann Sache, daß eine der kontrahierenden hohen Obrigkeiten unvorhergesehen hierdurch in großen Schaden kommen würde, in welchem Falle dann jeder Teil dem andern diese Verkommnis künden mag und alsdann nicht mehr gebunden ist; alles getreu und ohne Gefährde.

Während den nun folgenden zehn Jahren war das Holz bereits im Preise gestiegen, der Holzbedarf von seiten Zürichs war größer geworden und so wurde den 29. Oktober 1602 zwischen Schwyz und Zürich an der Schindellegi ein neuer Vergleich betreffend die Holzlieferung abgeschlossen oder vielmehr der alte Vertrag erneuert. Denn im Grunde genommen war es nur eine Bestätigung resp. Erneuerung der Urkunde von 1592, ausgenommen Artikel 1, in welchem die Dauer des Vertrages auf 9—10 Jahre festgesetzt und die Zahl der Stücke, 12—15000, ergänzt wird durch die Bemerkung: „So vil Jeder Zyt müglich.“ Nebstdem wurde im Artikel 6 der Preis für 1000 Stücke Holz auf 55 Gulden, also um 10 Gulden erhöht.

Wiederum erfolgte nach stattgefundener Zusammenkunft der Herren Abgeordneten von Schwyz und Zürich in Einsiedeln eine Verlängerung des Holzlieferungsvertrages auf 8 Jahre zu Anfang des Jahres 1615 und fand die Auswechslung des bez. Instrumentes den 1. Februar genannten Jahres statt. In demselben steht bei der festgesetzten Stückzahl 12—15000, wiederum die Bemerkung: „So vil Jeder Zyt müglich“, und ist der Preis des Holzes von 55 auf 60 Gulden per 1000 Stücke erhöht.

Allem Anscheine nach ist von Schwyz der im Vertrag bei der Anzahl der zu liefernden Stücke Holz gemachte Zusatz: „So vil Jeder Zyt müglich,“ buchstäblich befolgt worden, so daß Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich sich gegenüber Schwyz im Juli

1619 zu eindringlichen Vorstellungen veranlaßt sahen. Schon den 16. Februar und wiederum den 26. April 1619 war von seiten Zürichs an Landesseckelmeister Abyberg in Schwyz die Anzeige gemacht worden, dieses Jahr mit dem „Holzschrotten" und Einwerfen des Holzes in die Sihl in der Zahl nicht höher zu fahren, als nach Ausweis des abgeschlossenen Vertrages. Die Arbeiten wurden aber dessenungeachtet eifrig fortgesetzt, die Zahl der traktatmäßigen 15000 Stücke bedeutend überschritten und eine Unmasse Holz in die Sihl eingeworfen. In der Nacht vom Sonntag auf den Montag den 11. bis 12. Juli, brauste die durch Regengüsse hochangeschwollene Sihl mit einer ungeheuren Holzmenge mit mächtiger Gewalt daher. Der Auszug der Holzstücke in der Stadt Zürich und an den Orten, wo er zu geschehen pflegte, konnte nicht mehr bewältigt werden und das fortwährend noch einlaufende Holz schichtete sich an der Sperre haushoch auf. Plötzlich, mit gewaltigem Krachen, brach die Wuhr und weiter fuhr „des Holzes unzählbarlich" gegen Baden. Zürich beschuldete nun „eidgenössisch freundlich" die von Schwyz um den erlittenen Schaden und mahnte, doch die Arbeiter dahin zu vermögen, daß bei denselben noch Maß und Ordnung zu finden sei.

Nach Ablauf des Lieferungsvertrages erfolgte den 10. April 1623 eine Erneuerung desselben auf 8 Jahre. Die Zusammenkunft der beidseitig hiezu abgeordneten Herren fand in Richtersweil statt. Die Anzahl der jährlich zu liefernden Stücke Holz wurde erhöht auf 15000 bis 20000 Stücke, wieder mit dem Beding: „So vil Jeder Zyt müglich." Der Preis per 1000 Stücke Holz wurde auf 60 Gulden belassen. In betreff der Bezahlung wurde „dismahl lutter abgeredt vnd beschlossen", daß Zürich auf die Dauer dieses Vertrages jährlich auf den Holzfloß an barem Gelde auf Ostern neuen Kalenders erlegen und bezahlen solle 600 Gulden Züricher Währung, den Rest aber sobald das Holz an die Schindellegi zur Brücke geflößt sein wird.

Zu Anfang des Jahres 1627 war dem Vogt Kaspar Blaser von den Herren von Schwyz vergünstigt worden, 10000 Stücke Holz in den Wäldern der Gemeinde Iberg zu fällen, zu verarbeiten und außer das Land zu verkaufen. Er erschien deshalb vor Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich, um einen bezüglichen Verkaufstraktat abzuschließen. Zürich wollte sich aber mit einem

Partikularen ohne Bewilligung der Obrigkeit von Schwyz in keinen Traktat einlassen und Vogt Blaser erhielt den Bescheid: Da man durch den erlittenen Schaden die Erfahrung gemacht habe, daß die Sihl jährlich nicht mehr als im höchsten Falle in die 20000 Stücke ohne zu besorgenden Schaden zu tragen vermöge, könne man ihm neben dem schon bestehenden Lieferungsvertrage nicht entsprechen. Im Falle er jedoch eine schriftliche Vergünstigung von Schwyz erwirke, daß man bei der obrigkeitlichen Holzlieferung mit 10000 Stücken Holz einhalten wolle, werde man seinem Gesuche willfahren, jedoch keineswegs für das laufende Jahr, da die Sihl schon genugsam beladen sei, indem sich bereits in die 20000 Stücke Holz in derselben befinden. Den 26. Juli meldete Zürich die Angelegenheit nach Schwyz, mit dem Ansuchen, den Vogt Blaser dahin instruieren zu wollen, daß durch seine Holzlieferung ihnen kein Schaden entstehe.

Nachdem mit dem Jahre 1631 der Vertrag zu Ende war, scheint derselbe abermals auf 8 Jahre verlängert worden zu sein, jedoch fehlt z. Z. das bezügliche Instrument.

Sodann fanden sich die Abgeordneten der beiden Stände Zürich und Schwyz wiederum den 21. Februar 1639 auf dem Schlosse Wädensweil zu einer Konferenz zusammen und entwarfen einen neuen Lieferungsvertrag auf die Dauer von 8 Jahren. Die Anzahl der jährlich zu fertigenden Holzstücke wurde darin festgesetzt auf 12—15000 Stücke („aufs höchste"). Es geschah diese Herabsetzung von 20000 auf 15000 Stücke einerseits auf den Einwand der Herren von Schwyz, „daß das Holtz eben Tür werden wölle, Vnd sy dessen zu Thachschindlen mitler Zyten selbsten mangelbar werden möchten," und anderseits in Betracht, daß die Herren von Zürich sich verlauten ließen, „einer mehreren Anzahl auch nit mangelbar" zu sein. In Artikel 6 des Vertrages, betreffend den Preis per 1000 Stücke Holz, wurde derselbe von 65 auf 75 Gulden Züricher Währung erhöht. Diese Preiserhöhung war bedingt durch die Thatsache, daß die Waldungen in unmittelbarer Nähe der Sihl und der Minster überall geschlagen waren und das Holz nur mehr mit größeren Auslagen ins Wasser gebracht werden konnte. Weil aber bisher das Holz oft noch zu später Jahreszeit bis an die Schindellegi geflößt und die Stadt Zürich deshalb oft in nicht geringen Schaden gekommen war, wurde festgesetzt, daß nach Ende

August kein weiteres Holz mehr eingeworfen und das zurückgebliebene aufgeschichtet werden solle.

Der Kontrakt war zwar auf 8 Jahre errichtet, doch fand schon nach 3 Jahren mit beidseitiger Einwilligung eine Abänderung desselben statt. Schon seit dem Vertrage von 1623 ließ sich Schwyz jährlich auf den zu liefernden Holzfloß zu Ostern 600 Gulden vorausbezahlen. Nach dem großen Brandunglück im Jahre 1642, bei welchem in Zeit von 2 Stunden am 20. April (Ostertag) siebenzig Firsten des Fleckens Schwyz in Asche sanken, war der gesessene Landrat von Schwyz noch mehr in Geldnot und infolge dessen veranlaßt gegen sofortige Barzahlung eine Strecke stehender Waldung an Zürich zu verkaufen. Damit fielen für Schwyz auch die durch das Fällen, Verarbeiten und Flößen des Holzes jeweilen entstandenen Auslagen weg. Es erfolgte hiedurch in der Holzlieferung eine Abänderung des bisherigen Modus, indem jetzt Zürich die Bearbeitung und Fertigung des Holzes selbst an die Hand nahm, wie solche von Schwyz nun fünfzig Jahre, von 1592—1642, besorgt worden war.

II. Verkauf des „Iglauwerwaldes" oder des Waldes unter der Eigenegg. (1642 bis ca. 1670.)

Den 28. Mai 1642 ritten die abgeordneten Herren der beiden Stände Zürich und Schwyz zur Beratung eines neuen Holztraktates in das Schloß Wädensweil zusammen. Von Zürich erschienen: Johann Heinrich Wirz, Seckelmeister, Johann Berger, Bauherr, und Johann Georg Horner, Sihlherr, alle des Rates. Von Schwyz fanden sich ein: Michael Schorno, Landesstatthalter, Melchior Beeler, Seckelmeister, Gilg Betschart, Landesfähnrich, Hauptmann Franz Reding, Obervogt in den Höfen, alle des Rates und Landvogt Paul Ceberg, Landschreiber. Nach den üblichen Formalitäten und gewalteter Diskussion kam folgender Kaufstraktat zu stande. Die Herren von Schwyz verkaufen an Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich den „Iglauwerwald," „da sich dißmahlen zugetragen, daß vmb ermelter beider Loblichen Orthen besseren nutzes Vnd gelegenheit willen man Vil Rathsamb Vnd thunlicher geachtet, deß Holtz Khauffs halber sich in ein andere Nüwe Gattung Verkhommnuß gegen einandern ynzulassen." Die Grenze dieses Waldes be-

ginnt am sog. „Schwyzergatter" beim neuen Schrot, geht von da dem Einsiedlerhag nach aufwärts bis an den Spital, von dort an die Regenegg, dann abwärts in die Plangg („an den alten Schrot Yßenblang") und unten wieder durchhin bis zum „Iglauwerbach" und von dort bis zum obgenannten „Schwyzergatter." Dieser Wald wird der Stadt Zürich von dato an auf 25 Jahre zum Abholzen übergeben, „ohne einich beding Vnd gäntzlich ohne allen Yntrag." Zürich hat Gewalt, Fug und Recht, während diesen 25 Jahren im „Iglauwerwald" jährlich so viel Holz fällen, verarbeiten und fertigen zu lassen, „als Ihnen Jewylen gefellig Vnd khomlich syn" wird. Da, wo der Holzhau begonnen wird, soll derselbe auch fortgesetzt und alles Holz hinweggehauen werden. Im Falle jedoch Zürich während dieser Zeit an der Abholzung verhindert würde, sei es durch Krankheiten, Kriegsläufe, Wuhrbrüche, Trockenheiten oder andere ehehafte Ursachen, so darf es noch weitere fünf Jahre mit der Holzfertigung fortfahren. Nach Ablauf der Vertragszeit soll aber Zürich an diesen Orten und Enden an Holz nichts mehr anzusprechen haben, noch weniger an Grund und Boden, „wie dann Ihnen allein das ietzt gewachsene Holtz diß Waldts einzig vff souil Jahr dannen zuthun, Vnd gantz khein Grund Vnd Boden nit zuhören soll." Da die Herren von Zürich alles Holz in ihren Kosten fällen, schroten und fertigen lassen, auch die Holzleitungen erstellen müssen, sind dieselben auch berechtigt, sich nach Holzschrötern und Flößern nach eigenem Gefallen umzusehen, vorbehalten jedoch, daß solche den Herren von Schwyz genehm seien. Ebenso versprechen sich beide hohe Obrigkeiten, einander getreulich Hilfe zu bieten, wenn allenfalls Klagen über die angestellten Arbeiter einkommen sollten, sei es wegen Untreue oder anderer Ungebühr. Auch soll Schwyz pflichtig sein, zu den „Geleiten" die nötige Gelegenheit zu zeigen und zu verstatten, und das Holz zu denselben an den nächst- und bestgelegenen Orten gratis verabfolgen, wenn solches irgendwo zu weit entlegen oder dienliches „mangelbar" wäre. Ein Stück Wald in der Ebene „by dem Neüwen weg" (Schmalzgruben-Nidlau) soll für die Wuhren stehen gelassen werden, ebenso ein Stück Wald dem Grenzhag entlang, den Schwyz gegen Einsiedeln zu erstellen hat, „daß Sy von solchem zu hagen Hollz haben khönnen." Der Kaufpreis für diesen Wald, in 25—30 Jahren gänzlich abzuholzen, wird festgesetzt auf

samthaft 8000 Gulden, welche die Herren von Zürich sofort bar bezahlen und Schwyz sich in Sachen vollständig befriedigt erklärt. Der im Jahre 1639 aufgerichtete Lieferungsvertrag wird als aufgehoben und kraftlos erklärt und soll die Summe, welche Zürich auf den diesjährigen Holzschrot allbereits bezahlt hat, der Kaufsumme der 8000 Gulden gebührlich abgerechnet werden.

Am folgenden Tage, den 23. Mai, wurde obiger Verkauf des „Iglauwerwaldes" oder des Waldes „unter der Eigenegg" vor Rat in Schwyz genehmigt und gleichzeitig für jedermann verboten, Holz, Läden, Rebstecken oder anderes Holz aus dem Iberg außer das Land zu verkaufen, bei 100 Kronen Buße. Die Besiegelung und Auswechselung der Verkaufs-Instrumente fand den 28. Mai statt.

Dieser große, von der Rüti bis an die Regeneggbhöhe und zur jetzigen Jessenenbrücke reichende Wald hatte einen Umfang von 10—12 km. Der Name „Iglauw" ist noch erhalten in der heutigen Ortsbezeichnung Nidlau. Unter „Eigenegg" ist die Guggern gemeint. Ein Stück Land nordöstlich von der Jessenen auf dem rechten Ufer der Minster heißt noch gegenwärtig „Eigen."

In diese Zeit fällt auch der erbitterte Streit zwischen Schwyz und Einsiedeln wegen der Oberherrlichkeit über die Waldstatt. Durch den abgeschlossenen Holztraktat waren die Rechte des letztern Ortes außer acht gelassen worden, indem das Recht, Holz durch die Sihl zu flößen, von Schwyz an Zürich eingeräumt worden war. Nach Beilegung des Streites im Jahre 1645 wollte Einsiedeln auch hierinfalls seine Rechte retten und that, was noch möglich war, ohne neuen Zwist zu entflammen. Das Sihlholz wurde mit Sequester belegt, jedoch auf die Vorstellung des Sihlamtes in Zürich wieder aufgehoben, weswegen sich der Rat von Zürich den 10. April 1650 beim Fürstabt bedankte und versprach, allen zugefügten Schaden abzutragen. Der die Aufsicht über den Holzhau und das Flößen führende Holzmeister Ferdinand Meyer mußte auf eingelegte Klagen der Waldleute von Einsiedeln bei den drei Teilen (Abt, Vogt und Waldleute) um Erlaubnis zum Flößen nachsuchen.

Den 27. Nov. 1652 gelangte Zürich wiederum klagend an Schwyz, der Sihlamtsverwalter Kaspar Zimmermann habe berichtet, daß Melchior Köpli (jetzt Fäßler) das Holz nicht mehr

durch seine Weid Schmalzgruben wolle „leiten und reisten" lassen. Da im Kaufsvertrag die Gelegenheit und Verstattung der Holzgeleite zugestanden sei, solle Melchior Köpli von Obrigkeit wegen beförderlich dahin gehalten werden, daß er das Holz durch seine Weid ungehindert fertigen lasse.

Der obgenannte zürcherische Holzfertiger Ferdinand Meyer ließ sich mit der Zeit haushäblich mit seiner Familie in Iberg (in der Schmalzgruben) nieder und noch jetzt heißt das Grundstück, das er besessen, „Meyerhöfli". Den 23. Februar 1655 wurde ein Kauf um einen Wald, den die Regierung von Schwyz mit ihm getroffen, vor dem Rat gutgeheißen, jedoch solle er solchen innert 7 Jahren weghauen und ihm dieser Wald von Seckelmeister Reding und den Siebnern Steiner und Kyd in Augenschein genommen und ausgezeichnet werden. Jedoch schon im September gleichen Jahres wurde dieser verkaufte Wald, obwohl der Kauf vor Rat konfirmiert worden war, wiederum zu obrigkeitlichen Handen erkannt und zwar in Ansehung, daß der Wald viel mehr wert sei, als Ferdinand Meyer angegeben habe und solle deshalb Barth. Schindler, der diesen Wald dem Meyer gezogen, von solchem abgewiesen sein. Als Ferd. Meyer im Jahre 1658 starb, wurde von Landammann und Rat zu Schwyz die ledig gefallene Stelle eines Holzmeisters an Martin Gyr, damaligem Vogt der Waldstatt Einsiedeln übertragen, fürnemlich wegen seines ehrlichen Verhaltens, und treu erzeigten Diensten. Gleichzeitig wurde verboten, aus dem Lande Schwyz oder andern Orten der Botmäßigkeit, namentlich von Einsiedeln, ohne Bewilligung und Vorwissen der Obrigkeit, weder wenig noch viel Holz nach Zürich oder sonst außer das Land zu verkaufen, bei Strafe und Ungnade, wie denn besagter Vogt Gyr bei Eidespflicht ein getreues Aufsehen zu haben wissen werde. Da die Söhne des Ferdinand Meyer sel. die für dieses Jahr zu liefernden Stücke Holz unter dem Spital ob der Schmalzgruben und in dem von ihrem Vater erkauften Wald im Karrenstock bereits geschroten hatten, wurde der Beginn der Verwaltung des Vogt Gyr auf das folgende Jahr festgesetzt. Es wurde ihm vom Rate auch ans Herz gelegt, er solle diese Söhne „in diesem Werk auch nicht ausschließen, sondern sich derselben bedienen, sie in Speise und Lohn gebührlich halten, und wegen ihren vielen kleinen Kindern, wie recht ist, für befohlen halten, daran uns ein Gefallen beschehen wird."

Schon den 3. Nov. 1646 war auf Anbringen des Statthalters Joh. Kaspar Ceberg dem Seckelmeister (nachherigen Vogt) Martin Gyr zu Einsiedeln vom Landrat bewilligt worden, ein Stück Wald an der Sihl gelegen, der den Waldleuten undienlich zu nutzen und auch wenig Zimmerholz, sondern größtenteils nur Brennholz enthalte, hauen zu lassen und das Holz außer das Land zu fertigen und zu verkaufen. Es wurde hiefür ein besonderes Instrument errichtet, mit dem Vorbehalt, daß es jedem ehrlichen Landmann erlaubt sein solle, mit ihm in den Kauf einzustehen.

III. Weitere Holzlieferungen. (ca. 1670—1684.)

Nach der Abholzung des „Iglauwerwaldes" erfolgte bis zum Jahre 1684 die Holzlieferung an Zürich durch Private, denen die Obrigkeit von Schwyz einzelne Stücke Waldungen zum Ausstocken verkaufte. Wie bereits oben gemeldet, war ein Stück Wald im Karrenstock geschlagen worden und es erfolgte nun auch die Abholzung desselben auf der Seite gegen Studen hin. Nach diesen, 2 bis 3 Stunden im Umfange messenden Kahlschlägen, befanden sich noch die schönsten Waldungen im Sihlthale, wie z. B. der Brandegg-, Stafelwand- und Tierfedernwald. Diese Wälder sprach aber größtenteils das Gotteshaus Einsiedeln als Eigentum an, vermöge des Wagnerischen Kaufes vom Jahre 1503. Den 11. Okt. 1672 erschien jedoch Hauptmann Johann Leonhard Kyd vor Rat in Schwyz und gab vor, es seien einige Wälder im Sihlthale, die Allmeindwälder seien, und that sich als Käufer hervor. Es wurde wirklich beschlossen, ihm ein Stück Stafelwandwald, anstoßend vor sich an die Landmarch, einerseits und unten hindurch an den Ochsenboden und ob sich an die Stafelwand, und weiters ein Stück Tierfedernwald, vom „hintern Eggen" bis an das „große Horn", zu verkaufen, und ihm bewilligt, das Holz außer Landes, nach Zürich, zu veräußern. Den 25. Okt. 1672 kamen einige Deputierte von Schwyz nach Einsiedeln, nahmen eine Abordnung vom Gotteshaus mit sich, um allfälligem Mißverstand vorzubeugen und verfügten sich mit den Käufern in das Sihlthal, um den Wald unter der Stafelwand in Augenschein zu nehmen. Die Abgeordneten des Gotteshauses Einsiedeln bewiesen an Ort und Stelle aus dem Wagnerischen Kaufbrief von 1503 ihr Eigentumsrecht an diesem

Wald und überzeugten hievon auch die Herren von Schwyz, welche eine Kopie von diesem Kaufbrief verlangten und über die anwesenden Käufer dieses Waldes so erbittert waren, daß wenig gefehlt, daß sie einander in die Haare geraten wären, weil sie Ursache eines so „vergeblichen Rittes" gewesen waren. Dessenungeachtet stellten im Mai 1673 Landvogt Kyd und Landammann Keller zu Schmerikon im Sihlthal Holzschröter an und begannen den Holzhau. Abt Augustin Reding beschwerte sich hierüber mit Schreiben vom 16. Mai bei seinem Vetter, Landammann und Pannerherr Wolfgang Dietrich Reding und verlangte einen Augenschein auf Kosten des unrechthabenden Teils. Da mit dem Holzhau trotz eingelegter Verwahrung fortgefahren wurde, ordnete der Abt den 9. Juni behufs besserer Berichterstattung den gewesenen Waldstattvogt Andreas Wißmann an den Rat von Schwyz ab. Den 12. Juni fand der begehrte Augenschein im Sihlthal statt, wobei zwar die Herren von Schwyz den Einwand erhoben, daß laut Landrecht alle Hochwälder ihnen zuständig seien, im übrigen aber die Rechte des Gotteshauses anerkannten. Bis zum Jahre 1680 gab es keine weiteren Anstände.

Wie bereits gesehen, traten auch Nichtlandleute, wie Landammann Keller, als Käufer auf und es wurde namentlich deshalb folgendes Holzmandat errichtet:[1]) „Unsere gnädigen Herren und Obern, Landammann und ein zweifacher Landrat haben alles Holz, Trämmel, Läden, Scheiter, Schindlen, Rebstecken, Kohl, und wie es Namen haben mag, außert das Land zu verkaufen bei Gl. 200 unabläßlicher Buße abgestrickt und ohne Vorwissen und Verwilligung eines zwei- und dreifachen Landrats kräftigstermassen verboten. Und da einer solchen Fehlbaren leidet, solle dem Kläger der 4. Teil Buße gebühren. Jedoch wann ein Fremder in das Land kommt, und mit Vorwissen eines zwei- oder dreifachen Landrats der Kauf oder Markt beschieht durch ihn selbsten, mag solches wohl zugelassen werden, mit dieser heitern Condition, daß der Verkäufer nicht schuldig sei, noch weniger sich pflichtig noch anerbietig machen soll, einiges dergleichen Holz in seiner Gefahr und Kosten außert Lands zu fergen, noch weiters Nachwähr hierum zu sein, sondern gleich auf beschehenen Kauf in des Käufers Kosten

---

[1]) Kothing, Landbuch S. 108.

und Gefahr sein und aus dem Land durch die Unserigen geführt werden solle; und versteht sich dis Mandat auf alles und jedes Holz, so noch nicht wirklich verkauft in unserm Land und eigenen Botmäßigkeit. Actum den 9. März 1675."

Den 25. Mai 1675 wurde dieses Verbot der Holzausfuhr wiederum bestätigt, mit dem Zusatz, so einer über Ermahnen in gesessenen oder wenigern Räten dies zu bewilligen anzüge, der solle den Rat zu gastieren erkennt sein.

Im Frühjahr 1680 fing Landvogt und Siebner Spörlin wieder einen Holzhau in den Sihlthalwäldern an und zwar zunächst dem Ochsenboden. Den 10. Mai erschienen deshalb P. Anton von Beroldingen, Statthalter des Klosters Einsiedeln, und Lazarus Heinrich, Kanzler, vor Rat in Schwyz, sich dessen zu beklagen und Schirm zu begehren. Der Rat beschloß, nicht gestatten zu wollen, daß das Gotteshaus in irgend einer Weise in seinen Rechten beeinträchtigt werde und verordnete zwei Herren des Rats in das Sihlthal, den Augenschein einzunehmen. Den 14. Mai ritten diese mit dem P. Statthalter und Siebner Spörlin ins Sihlthal auf den Augenschein und fanden, daß Spörlin ohne zu besorgenden großen Schaden für die Gotteshausgüter an den meisten Orten kein Holz fällen könne, und wollten ihm einen etwas abgelegenen Strich Wald zum Ausstocken verzeigen. Er schlug aber dieses Anerbieten mit respektlosen Worten aus, indem er sagte, er halte sich an die erhaltene Ratserkenntnis vom 11. Oktober 1672, kraft welcher er nach seinem Belieben Holz hauen lasse, so viel und wo er hier wolle. Da die Herren von Schwyz in ihrer Meinung etwas entzweit waren, verlief diese Zusammenkunft wiederum resultatlos. In Abwesenheit des Abtes sandte der P. Statthalter den 17. Mai den Weibel Birchler mit dem Sihlthalkaufbrief und einem Schreiben nach Schwyz, um den Rat zu vermögen, dem Gotteshaus hierum gebührenden Schirm zu geben. Der Ratsschluß fiel jedoch wieder zu Gunsten des Siebner Spörlin aus und dieser fuhr mit der Waldniederlegung fort und zwar gleich ob dem Sihlthalhaus und Garten auf dem Ochsenboden und andern Orten, fast in der Ebene. Die Holzschröter selbst mußten bekennen, daß dies den Gütern des Gotteshauses zum Schaden und Nachteil gereiche, und als ihnen der P. Statthalter den 10. Juni Recht darschlug, nahmen sie solches an und stunden von ihrer Arbeit an diesen Orten ab. Auf ein-

gelangtes Schreiben verordnete der Rat von Schwyz einen abermaligen Augenschein und entsandte hiezu den Seckelmeister Dettling, Gesandten Schorno, der große genannt, Richter Städelin und Siebner Spörlin, welche dann mit dem P. Statthalter, dem Kanzler, Vogt Martin Gyr, Weibel Birchler und dem Werkmeister den 1. Juli 1681 in das Sihlthal ritten, um den Augenschein an den Orten, wo Spörlin geschroten, einzunehmen. Sie fanden, daß an den genannten Orten, ingleichem auch auf der Seite der Tierfedern, ohne große Gefahr für die Gotteshausgüter nicht geschroten werden könne, faßten jedoch keinen Beschluß, sondern nahmen die Sache ad referendam. Inzwischen hatte sich auch Statthalter Brändlin von Uznach mit Siebner Spörlin vergesellschaftet und Arbeiter angestellt zum Holzschroten neben dem Ochsenboden hinter der Kapelle und dem dortigen Haus. Den 20. Mai beschwerte sich nun das Gotteshaus nach aufgenommener Umgeldrechnung bei Landammann Betschart und Seckelmeister Dettling, welche den Rat gaben, es solle auf den folgenden Tag deswegen jemand vor Rat nach Schwyz kommen. Es wurden hiezu verordnet P. Statthalter und Kanzler. Auf ihre Relation wurde vor Rat dem Spörlin das Holzschroten obrigkeitlich untersagt, als aber hierauf der dreifache Rat seinen Anfang nahm, beschwerte sich Landvogt Spörlin über diese Verfügung und bat, daß man ihn in Anbetracht der gehabten Kosten nicht so gar „ausschinde", daß er dadurch in Schaden gerate. Hierüber wurde erkannt, daß er dieses Jahr noch Holz fällen könne, jedoch anders nicht, als an den Orten und so viel, als Landammann Betschart ihm die nächsten Tage anweisen werde, dem Gotteshause ohne Schaden. Die Wälder im Sihlthal wurden unter die Disposition des Landseckelmeisters gestellt. Die Holzschröter hielten jedoch mit ihrer Arbeit nicht ein, so daß P. Statthalter wiederum durch einen Expressen nach Schwyz berichten mußte, worauf dann Landammann Betschart mit Siebner Spörlin und von seiten des Gotteshauses der P. Dekan und P. Josef Dietrich, Statthalter, miteinander den 26. Mai ins Sihlthal ritten. Nach eingenommenem Augenschein, wobei Siebner Spörlin noch 16000 Stücke Holz zu hauen verlangte, wies ihn jedoch Landammann Betschart „auf seinen Eid" mit diesem Begehren ab, hielt ihm einen sehr ernstlichen Zuspruch und erlaubte ihm einzig, in beidseitigem Einverständnisse, auf der Brandegg, was gegen den Ochsen-

boden hinab halte, zu schroten. Spörlin sagte, er wünschte bald, den Wald nie gesehen zu haben und am folgenden Tage erklärte er sich zu Herrn Landammann dahin, daß er von diesem Holzhau gänzlich abstehen würde, wenn er sein um das Stück Wald unter der Stafelwand „ausgeseckletes" Geld wiederum haben könnte. Dieser hinterbrachte es dem P. Dekan und P. Statthalter, mit der Bemerkung, daß Siebner Spörlin dem Gesandten Fuchs und Diethelm Schorno um dieses Stück Wald 20 Dukaten bares Geld bezahlt habe und er nun gegen Ersatz derselben das Gotteshaus unbeläftigt lassen wollte. Hiedurch wäre dann aller Streit gehoben und dasselbe hätte dann zu keinen Zeiten mehr so etwas zu gefahren. Dieses Projekt wurde sodann bei der Heimkunft dem Abt durch den P. Dekan vorgebracht, welcher sodann endlich „in Gottes Namen" dasselbe annahm, unter der Bedingung, daß Spörlin die vom Rate erhaltene Verkommnis dem Gotteshause ausliefere. Dieses geschah den 17. Juli 1682 und wurden ihm unter gleichem Datum die 20 Dubl. mit 40 Speziesthalern samt 1/2 Dubl. Trinkgeld für seinen Sohn ausbezahlt. Hiedurch war dieser langwierige Streit beendigt und das Gotteshaus glaubte verhoffen zu können, in Zukunft von dergleichen Holzschroten allda gänzlich befreit zu sein.

Die jährliche Holzlieferung aus Iberg durch die Sihl von ca. 1670 bis 1684 betrug jeweilen in die 20000 Stücke. Bei den obwaltenden Zwistigkeiten wurde jedoch von Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich gedeihlicher befunden, wiederum nach altem Herkommen sich mit der Obrigkeit von Schwyz selbst in einen Holztraktat einzulassen.

IV. Verkauf des Tierfederwaldes. (1684—1717.)

Schon unterm 1. und 2. Dez. 1683 waren die Abgeordneten von Schwyz und Zürich zur Entwerfung eines Instrumentes betreffend die Holzlieferung in Einsiedeln versammelt, konnten aber sich noch nicht definitiv einigen. Die Abgeordneten von Zürich erklärten in Kraft habender Instruktionen mit Schwyz einen Holzkauf schließen zu wollen, doch solle Schwyz sich verpflichten, das Holz bis an den „Rechen" in Zürich zu liefern, je 1000 Stücke Buchen- oder Tannenholz, ohne die beiden Schröte 7 Fuß in der Länge und am Ende 9 Zoll messend, minderes nach dem Wortlaut alter

Traktate. Die Abgeordneten von Schwyz waren ebenfalls zum Abschluß eines Holztraktates geneigt und wollten den Herren von Zürich eine Strecke Wald samthaft oder beim Stock verkaufen, jedoch für eine Holzlieferung bis an den Rechen in Zürich seien sie nicht instruiert. Von seiten Zürichs wollte man aber auf diese Vorschläge nicht eingehen, und verlangte nach eingenommenem Augenschein im Tierfedernwald wenigstens die Lieferung des Holzes wie früher bis an die Schindellegi zur Brücke. Da keine Einigung erfolgte, fand man beidseitig für gut, die Sache ad referendam zu nehmen.

Endlich kam den 20. Juni 1684 wiederum ein obrigkeitlicher Kontrakt zu stande. Zürich hatte hiezu abgeordnet Andreas Meyer, Major und Statthalter, sowie David Horner, Zunftmeister und Sihlherr, beide des kleinen Rates. Von Schwyz waren bei diesem Anlasse zugegen Hauptmann Franz Betschart, Landesfähnrich und Alt-Landammann, Joh. Kaspar Dettling, Landesseckelmeister, und Hauptmann Joh. Rudolf Bellmont v. Rickenbach, alle des Rates, und Landschreiber Franz Viktor Schorno.

Auf beiderseits obrigkeitliche Ratifikation hin wurde folgendes festgesetzt:

1. Schwyz verspricht, Friede und Geleit aller Orten verschaffen zu wollen, damit Zürich ungehindert das Holz in die Sihl fertigen könne.
2. Der Holzhau soll bei der Weißenfluh, welche in die Mitte des Ochsenbodens hinabweiset, den Anfang nehmen und beim Schlund und Tierfedernstock enden. Alles Holz, was innert diesem Bezirk sich befindet und ohne „Männen“ (mit Zugtieren fortschaffen) oben hinunter genommen werden kann, soll Zürich hauen und „sauber wegnehmen“ lassen. Der halbe Schrot soll jährlich von der Weißenfluh hinunter und die andere Hälfte vom Schlund und Tierfedernstock hinauf genommen werden. Um aber die anstoßenden Güter möglichst zu schonen, soll Zürich einen gewissen Strich Waldes ob dem Bach, von einem kleinen Felsen, so einem zusammengeworfenen Steinhaufen gleicht und gerade über den Bach gegen das alte Sihlthalhaus hinüberweiset, gegen die Weißenfluh hinauf stehen lassen, jedoch das vollkommen ausgewachsene maßhaltige Buchenholz aus diesem Strich Wald hauen dürfen.

3. Zürich ist es freigestellt, nach Belieben Werkleute aus Iberg oder Einsiedeln für den Holzhau um ordentlichen Lohn anzustellen, wenn solche fleißig und getreu (woran man nicht zweifelt) sind, ist jedoch an dieselben nicht gebunden, sondern auch andere Holzhacker anzunehmen berechtigt.
4. Wenn durch das Holz dem einen oder andern Schaden verursacht wird, soll der Schaden gebührend ersetzt werden. Sofern jemand sich bußwürdig verhalten wird, soll derjenige, so die Schuld trägt und nicht der Unschuldige gebüßt werden.
5. Ein löbl. Ort Zürich soll nach Notwendigkeit, jedoch jährlich nicht weniger als ungefähr 20000 Stücke vorgesetzter Form nach hauen lassen.
6. Die zu fertigenden Holzstücke sollen ohne die beiden Schröte 7 Fuß Z. W. in der Länge messen und am „kleinen Orte" (Ende) über das Kreuz 9 Zoll. Was weniger als 9 Zoll mißt, sollen zwei für eines und was nicht 7 Zoll mißt, fünf für eines gezählt werden. Was wegen Größe oder Schwere nicht vom Wasser getragen werden möchte, soll in zwei Stücke gespalten und so gezählt werden.
7. Das Holz soll von den „Zatten" (Unterlage) in die Sihl und nicht im Walde gezählt werden, beim Führen desselben aber möglichste Vorsorge des Aufschichtens halber gebraucht werden, daß man beim Zählen desto leichter die Zahl „gebührend" haben könne.
8. Anstatt des altgeübten „Zählermahls" bei dem Einzählen des Holzes in die Sihl soll den Herren Abgeordneten von Schwyz die gebührende Zehrung und billige Kosten verabfolgt werden.
9. Obschon Zürich das Fällen und die Fertigung des Holzes auf sich nimmt, verpflichtet sich Schwyz dennoch, solches in Schutz, Schirm und Protektion zu erhalten, bis selbes die Brücke an der Schindellegi passiert hat und hiebei, soweit die Botmäßigkeit geht, die Leute, welche des Sihlholzes wegen Untreue gebrauchen, zur Strafe und Ersatz anzuhalten. Wenn das Holz in die Sihl eingezählt und von der Stelle geflößt sein wird, erfolgt die Bezahlung samthaft.
10. Es sollen beide kontrahierenden Stände durch zu erlassende Schreiben die Holztreue gegen den Stand Zug rekommandieren, daß von dieser Seite keine Untreue zu gefahren sein wird.

11. Im Falle die Holzschröter im Walde nicht nach Befehl das Holz zeichnen, sollen dieselben von Schwyz mit geziemender Bestrafung dahin angehalten werden.
12. Dieser Traktat soll so lange dauern, bis nach Maßgabe des 2. Artikels dieser Wald vollständig hinweggehauen sein wird, welchergestalt sodann einen andern Holztraktat in betreff anderen Waldungen zu treffen, den beiden kontrahierenden Orten freistehen wird.
13. Für das laufende Jahr soll wegen vorgerückter Jahreszeit noch nach Möglichkeit Holz gefällt werden.
14. Was dann, wie oben gemeldet, an der Zahl sich befinden wird, soll Zürich für jedes Tausend Stücke Gl. 30 bezahlen.

Dieser Traktat wurde den 23. Juni vom Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich und von Landammann, Rat und gemeinen Landleuten eines dreifachen Landrates zu Schwyz ratifiziert. Durch denselben war also auch eine Strecke Waldes, besonders zwischen dem Tierfedern- und Rappenbach, auch ob der Ortfluh, an Zürich verkauft worden, deren Abholzung den da herum im Silthal und Ochsenboden liegenden Gütern zum größten Schaden gereicht hätte. Das Gotteshaus Einsiedeln legte deshalb beim dreifachen Landrate gegen die Abholzung des erwähnten Waldes Beschwerde ein, da sonst seine im Sihlthal unterhalb dem verkauften Walde gelegenen Güter in bedeutendem Maße gefährdet seien. Es wurde ein Augenschein an Ort und Stelle für nötig erachtet und hiezu von Einsiedeln verordnet: P. Adelrich Suter, Dekan, P. Joseph Dietrich, Statthalter, P. Plazidus Reding, Professor der Theologie und Kanzler Lazarus Heinrich, des Rats von Zug. Von Schwyz waren zugegen: Johann Dominik Schmidig, Statthalter, Josef Anton Reding, Landesseckelmeister, Johann Balthasar Mettler, Siebner und Johann Abegg, Alt-Landvogt. Nach eingenommenem Augenschein wurde den 22. Mai 1687 im Kloster Einsiedeln eine Vereinbarung getroffen, jedoch dem mit Zürich abgeschlossenen Holztraktat ohne Nachteil, die den 28. Juni daraufhin ratifiziert wurde. Durch dieselbe wurde festgesetzt:

1. Das sonst laut Traktat den Herren von Zürich verkaufte Holz in der gegen den Ochsenboden hinab hangenden, und obenher im Tierfedernwald zwischen dem Tierfedern- und Rappenbach liegenden, nicht weniger in der ob der Ortfluh sich befindenden

Strecke Waldung, soll zu Schutz und Schirm aller des Gotteshauses Einsiedeln dortiger Enden besitzenden Sihlthalgüter für alle Zukunft stehen bleiben.

2. Es sollen daher weder Einsiedeln, noch Schwyz, oder einzelne Private, auch keiner für sich selbst, in diesem erwähnten Wald Holz zu fällen oder fällen zu lassen berechtigt sein, „außert den Benachbarten in dem Ort" (Heimwesen in der Ortschaft Studen).
3. Wenn die im Ort Bau-, Schindeln- und dergleichen Holz nötig haben, so kann ihnen das Gotteshaus auch anderswo zu gleicher Kommlichkeit noch gelegenes Holz verzeigen.
4. Hingegen soll das Gotteshaus für das Nichtausstocken dieses Waldes und erteilten Güterschirm auf künftigen Herbst an Schwyz bar bezahlen 100 alte Dublonen, so da machen 750 Münzgulden, nämlich so viel, als man sonst laut Traktat für diesen Wald von Zürich ungefähr zu beziehen vermeint hätte.
5. Grund und Boden dieses Waldes mit hoher und niederer Jurisdiktion soll auch in Zukunft Eigentum von Schwyz verbleiben.
6. Etwas Wald in der Höhe der Tierfedern soll jedoch Einsiedeln an Schwyz abzufolgen noch schuldig sein, nämlich was vorhalb von der Tierfedern in der Ulrichen Ort mag hinabgebracht werden.

Ferner werden vom Gotteshause die Augenscheinskosten, wie anerboten, bezahlt und zwar ohne Abrechnung an den 750 Gulden.

Nicht lange nachher entstanden wieder Streitigkeiten wegen dem Stafelwandwald. Schwyz sprach diesen Wald als Eigentum an, weil alle Hochwälder laut Landrecht der Hoheit zuständig seien und also Landammann Hans Wagner im Jahre 1503 diesen Wald nicht habe verkaufen können. Einsiedeln hingegen behauptete sein Eigentumsrecht an diesem Wald aus dem genannten Kauf von 1503, laut welchem es das Sihlthal „mit Grund, mit Grät, mit Wunn, mit Steg, mit Weg, mit Wasser, Wasserflüssen, mit Dach und Gemach, mit Holz und Feld" 2c. erkauft hatte und dieser Kauf selbst von der Landsgemeinde gutgeheißen worden war. Schwyz wollte sich jedoch nicht überzeugen lassen und bot im Jahre 1707 den Sihlthalwald dem Abt Maurus von Einsiedeln für 2000 Thaler

zum Kaufe an, mit Vorbehalt von Grund und Boden und daß jeder Landmann zu seinem Hausgebrauch sich allda beholzen möge. Abt Maurus brachte die Angelegenheit vor das Kapitel, welches dahin entschied, daß, obschon es der Ansicht sei, daß dieser Wald in dem Kaufbrief um das Sihlthal eingeschlossen sei, dennoch zur Bezeigung des friedfertigen Gemüts und zur Erhaltung der Beschirmung seiner Güter die 2000 Thaler bezahlen wolle, wenn solcher Traktat auf ewig gestellt und dabei allein Grund und Boden vorbehalten werde, andere Konditionen aber betreff des Holz- und Zugrechtes sollen ausgeschlossen und sowohl die Privat- als Landmarchen erneuert werden. Die Differenzen konnten jedoch nicht beigelegt werden und Hauptmann Johann Walter Bellmont, Landesseckelmeister, erhielt vom dreifachen Landrat kraft einer Maienlandsgemeinde den Befehl, in dem Stafelwandwald im Sihlthal einen namhaften Holzhau zu beginnen. Auf erfolgte Einsprache wurde ein Augenschein an Ort und Stelle erkannt auf den 21. Aug. 1710, wobei Abt Maurus in eigener Person anwesend war und mit ihm P. Sebastian Reding von Biberegg, Statthalter, P. Beda von Fleckenstein und P. Fridolin Jütz, Konventualen, sowie Dr. Josef Franz Wüörner. Von Schwyz waren hiebei zugegen Gilg Christoph Schorno, Landammann, Hauptmann Johann Walter Bellmont, Landesseckelmeister, Josef Franz Mettler, Siebner, Heinrich Abegg, Siebner, Thalvogt Franz von Euw, Bauherr Hans Balth. Pfyl, Kirchenvogt Melchior Fäßler und Landschreiber Franz Dominik Inderbitzin. Es kam wirklich ein Vergleich zu stande, welcher sodann den 7. Oktober ratifiziert wurde. In diesem Vergleiche wurde festgesetzt, daß der großen und kleinen Stafelwand ganzer Wald, soviel dem Land Schwyz außer dem an die Besitzer der Stafelwand verkauften noch zugehörig, dem Gotteshaus inskünftig heimdienen, jedoch Grund und Boden allzeit dem Land Schwyz bestermassen vorbehalten sein solle. Dieser Wald soll zum Schutze der Güter zu allen Zeiten stehen bleiben, jedoch mag das Gotteshaus zu Gebäuden, Wuhren und andern Notwendigkeiten nach Belieben sich beholzen, sofern nicht durch einen namhaften Hau seinen und andern umliegenden Gütern, sowohl schwyzerischen als einsiedeln'schen, Schaden erwachsen könnte. Auch haben das Recht, sich für ihre Notwendigkeit zu beholzen, die Besitzer der großen und kleinen Stafelwand, nicht weniger andere innert den alldasigen

freien Landmarchen zu Schwyz eingesessene Landleute, jedoch nicht auf Verkauf weder außer noch im Land. Die Abfuhr des Holzes hat zur Verschonung der umliegenden Güter nach dem Landrecht zu Schwyz zwischen Martini und Mitte März zu geschehen. Da Schwyz mit Verkauf und Ausstockung dieses Waldes eine ziemliche Einnahme erhalten hätte, erbietet sich der Abt zu Handen des Standes Schwyz dem Landesseckelmeister zu bezahlen 1200 Münzgulden. Die Bezahlung dieser 1200 Gulden erfolgte laut Quittung den 7. März 1711 an Landesseckelmeister Johann Walter Bellmont.

Den 21. Mai 1682 wurde vom Rat beschlossen: Allmeindholz außer das Land zu verkaufen ist nur dem Seckelmeister im Namen des Landes gestattet. Den 22. April 1699 wurde auch dem Gotteshaus Einsiedeln gestattet, Holz aus seinen Wäldern nach Zürich zu verkaufen, es solle ihm aber niemand Holz zum Verkaufen zu kaufen geben. Trotz diesen Verboten fingen viele Private an, Sihlholz zu schroten und zum Nachteil der obrigkeitlichen Holzlieferung durch Händler nach Zürich zu verkaufen. Besonders war dieses der Fall nach dem zweiten Villmergerkriege im Jahre 1712, in welchem der Holzfloß ruiniert worden war. Die Obrigkeit sah sich vielfach genötigt, gegen Entrichtung eines „Auflags" (Entschädigung) dieses zu gestatten. Schon im Jahre 1708 hatte Schwyz das von Zürich dem Adelrich Gyr, Ochsenwirt zu Einsiedeln, abgekaufte und bezahlte Holz sequestriert und mit einem Auflag an den Landesseckel belegt, worauf Zürich mit Schreiben vom 21. November das Gesuch stellte, entweder den Arrest aufzuheben oder die Bezahlung zu erstatten. 1713 besorgte bereits wieder Landesseckelmeister Bellmont die Lieferung von jährlich 10000 Stücken Sihlholz aus Iberg nach Zürich. Den 1. April wurde wegen Einwerfung des Holzes in die Sihl erkannt, daß weil viele Partikularen eine große Quantität Holz in die Sihl werfen und nach Zürich fertigen und so das obrigkeitliche Holz damit „gesteckt" werde, an den Vogt zu Einsiedeln geschrieben werden solle, daß er allen diesen anzeige und befehle, kein Holz einzuwerfen, bis das obrigkeitliche Holz vorerst eingeworfen sei. Den 2. Mai wurde wieder gegen Lieutenant Gyr geklagt, daß er viel Holz von Partikularen aus dem Iberg zu seinem Holz aus dem Schrähenwald gekauft habe und willens sei, solches in die Sihl zu werfen und nach Zürich zu flößen. Dadurch werde das obrigkeitliche Holz

gegen den Sihlherrn verhindert und könne nicht verhandelt werden. Da sowohl die Interessen der Obrigkeit wie des Gyr sollen gewahrt werden und die Iberger das Holz wider obrigkeitliches Verbot in den Allmeindwäldern gefällt haben, solle die Einwerfung desselben 10 Tage eingestellt sein und unterdessen Gyr nachsehen, daß das obrigkeitliche Holz gleich dem seinigen möge verhandelt werden. Unterdessen solle der Landesseckelmeister an den Sihlherrn schreiben und sich erkundigen, ob er nicht mit ihm wieder einen Traktat treffen könnte.

Bei den immerwährenden Holzschlägen durch die Obrigkeit konnte dem Holzfrevel unmöglich vorgebeugt werden, da viele Landleute trotz den Verboten sich hiezu berechtigt glaubten wie ehedem. So wurde z. B. Kaspar Köpli aus Iberg den 7. Nov. 1711 vor Rat citiert, weil er wider Verbot eine große Quantität Holz gehauen habe. Er verantwortete sich, er habe vermeint, weil der Herr Seckelmeister auch eine große Quantität Holz habe hauen lassen, sei ihm als einem ehrlichen Landmann solches auch erlaubt. Er habe es gethan zur Erhaltung seiner vielen Kinder und wenn er etwa gefehlt habe, bitte er um Verzeihung. Es wurde erkannt, daß er 2 Dublonen Buße bezahlen solle, das Holz ihm jedoch belassen werde, wenn er den gebührenden Auflag entrichte.

V. Holzschläge. (1717—1736.)

Im Kriege von 1712 war, wie bereits gemeldet, der Holzfloß der Zürcher zerstört worden. Nach Beendigung desselben wurde mit den Zürichern um den erlittenen Schaden für 300 Thaler accordiert, welche die Schwyzer mit Sihlholz zu bezahlen hatten. Landesseckelmeister Schorno und Bauherr Pfyl wurden deshalb im Frühjahr 1716 verordnet, gemeinsam mit dem Sihlherrn von Zürich einen Wald in der Schmalzgruben zu besichtigen. Es wurde eine Strecke Waldes ausgemarcht und der Sihlherr anerbot bis zur Erfüllung der 300 Thaler für jedes 1000 Stücke Sihlholz Gl. 90, für die übrigen aber Gl. 85 zu bezahlen. Zum Abschluß des daherigen Traktats mit dem Sihlherrn wurden den 8. Juni 1716 verordnet der Landesseckelmeister, Bauherr, Siebner Ulrich und Karl Aufdermauer. Ferner wurde in Iberg auszukünden befohlen, daß bei einer Buße von 25 Kronen im Wald in der Schmalz-

gruben bis auf fernere Disposition der gnädigen Herren verboten sei, Holz zu hauen. Den 16. Juni wurden einige aus dem Iberg vor Rat citiert und ihnen vorgehalten, daß sie in Gegenwart des Sihlherrn von Zürich den obrigkeitlichen Respekt verloren und gegen den Verkauf dieses Waldes Recht dargeschlagen haben. Sie stellten jedoch respektlose Aeußerungen in Abrede, einzig Josef Holdener bekannte, Recht dargeschlagen zu haben. Sie baten um Zuerkennung der Holzlieferung, entweder des ganzen Waldes im Accord oder gegen Bezahlung für jedes 1000 Stücke und anerboten sich, genugsame Hinterlage und Versicherung geben zu wollen. Es wurde vom Rat erkannt, den Verkauf dieses Waldes zu genehmigen und solle der Bauherr wegen Abholzung desselben sich mit den Ibergern, Einsiedlern und dem Sihlherrn in einen Markt einlassen und suchen so viel als möglich aus dem Walde zu erlösen.

Nach längeren Unterhandlungen wurde endlich im Jahre 1717 durch Landseckelmeister Bellmont mit dem Sihlherrn wieder ein Holztraktat geschlossen und folgte die gänzliche Abholzung des Waldes in der Schmalzgruben und Stöcken. Das bezügliche Instrument liegt nicht vor. Den 14. Juni wurde der Seckelmeister beauftragt, mit den Schrötern des Schrotens halber „abzureden". Schwyz übernahm wiederum die Lieferung des Holzes bis an die Schindellegi zur Brücke. Es wurde mit den Holzschrötern folgender Accord getroffen:

1. Die Schröter verpflichten sich, im ganzen Walde sämtliches zu Sihlholz taugliches Holz zu fällen und bis an die Schindellegi zu liefern und keineswegs von der Arbeit auszustehen, bis der Wald vollständig ausgestockt und das Holz geliefert sein wird.
2. Von jedem Tausend Stücke Sihlholz erhalten sie Gl. 50 Schröterlohn.
3. Ueber die Eggen soll dem Vieh der Weidgang geöffnet und da, wo das Holz auf die offene Weite gefällt wird, „geschönet" werden.
4. Die Schröter anerbieten sich, nötigenfalls zur Erbesserung des Weidganges auch im Walde um täglich 4 Batzen „ehrlich zu schönen".
5. Sie fällen das Holz vorteilhaft zusammen, damit „übers Jahr viel kann gebrannt und geschönet" werden.

6. So lange die Arbeit in diesem Holzschrot dauert, soll ihnen wöchentlich 1 Dublone bar bezahlt werden.
7. Damit die Schröter ihren Verpflichtungen ordentlich nachleben, wird ihnen an der Zahlung Gl. 5 per 1000 Stücke Sihlholz einbehalten und dann im letzten Jahre bar bezahlt, wann der Wald geschroten sein wird laut Traktat.
8. Es soll ihnen obrigkeitlicher Schutz und Schirm zugesagt sein und das schon gefällte Holz im Walde ihnen nicht abverwandelt werden, sondern der Obrigkeit ebenfalls zugehören.

Diesen Traktat sollen sie unter solidarischer Haftbarkeit „steif" zu halten schuldig sein, bei Straf und Ungnade der g. H. und Obern, damit sowohl die Obrigkeit als der Sihlherr alle Zufriedenheit haben können.

Den 28. Nov. 1718 wurde sodann dem Landseckelmeister vom Rat erlaubt, eine Strecke Wald zunächst bei dem Schrähenwald ausstocken zu lassen, weil das Holz aus solchem noch könne auf das „Geleit" gebracht werden. Wenn jemand sich mit Billigkeit zu beklagen hätte wegen hiedurch zu besorgenden Schadens, solle er solchen zu sich berufen und die Sache vor Rat bringen. Wolle dem Verkauf sonst gewehrt werden, soll der Wald in den Bann erkennt sein.

In die gleiche Zeit fällt auch die Ausstockung des Schrähenwaldes durch Pannermeister Gyr von Einsiedeln.

Im Sommer des Jahres 1721 wurde sodann noch ein Stück des „Iglauwerwaldes" zur Erfüllung des obrigkeitlichen Holzfloßes an den Sihlherrn verkauft und ein Stück Wald beim Schrähenwald an Pannermeister Gyr.

Auf erneuertes Verbot der Holzausfuhr erschienen den 25. Jan. 1724 vor dem gesessenen Landrate zu Schwyz 29 Landleute aus Iberg, Alpthal und Brunni und brachten vor, daß laut Vernehmen der Herr Landesseckelmeister ihnen alles Holz, Schyen, Stecken u. s. w., so sie mit großer Mühe und Arbeit zusammengebracht, um ein Stücklein Brot damit zu erringen, wegnehmen wolle. Sie baten hierin um eine väterliche Remedur, damit sie auch leben können, besonders weil die Stecken größtenteils in Eigenwäldern gemacht worden seien. Als ihrem Begehren nicht entsprochen werden wollte, begehrten sie die Einberufung einer Landsgemeinde. Da wurde ihnen verdeutet, eine hohe Obrigkeit wisse schon die

rechte Disposition des Holzes wegen zu treffen und werde die begehrte Landsgemeinde, wenn darauf beharrt werde, auf Kosten des unterliegenden Teiles einberufen werden. Nun erklärten sich diejenigen aus Iberg, daß sie die Obrigkeit als ihre Landesväter bitten, die in Eigenwäldern gemachten Rebstecken ihnen zu belassen, oder sie wollen solche dem Herrn Seckelmeister zu kaufen geben. Es wurde erkennt, was Rebstecken und Holz aus Eigenwäldern betreffe, sei dem Seckelmeister überlassen, mit ihnen in Billigkeit abzumachen und solle er das Holz zu Handen nehmen und nach Befinden der Sachen ihnen eine „Verehrung" geben. Inskünftig aber sollen sie ohne obrigkeitliche Bewilligung kein Holz mehr hauen.

Wegen dem Sihlholz wurde 1726 erkennt, „daß keiner sich befrechen solle, dem Sihlherrn einiges Holz zu verkaufen," bei Straf und Ungnade. Dem Augustin Ulrich im Ort wurde bewilligt, ein Stück Wald an den Gyr zu verkaufen, den Boden zu Weidland zu rüsten und an einem andern Orte ein Stück Wald aufwachsen zu lassen. Ebenso wurde dem Kaspar Marty erlaubt, aus Eigenwald 2000 Stücke Sihlholz zu verfertigen, und dem Pannerherr Betschart auf dem Hirschboden, etwas Wald den Einsiedlern zu verkaufen.

Den 22. März 1728 wurde von Einsiedeln eine Verordnung gemacht wegen dem Flößen in der Sihl. In derselben wurde festgesetzt, daß das Holz jährlich bis Mitte April eingezählt sein solle und sodann der Schaden, wenn solcher zugefügt worden ist, abzutragen sei. Ammann, Vogt, Statthalter und Weibel sollen den Schaden schätzen und jeder für seinen Lohn 30 Schillinge erhalten.

Im Küheggenwald wurden 1729 von den Ibergern 3000 Stücke Sihlholz geschroten und den Einsiedlern verkauft. Den 30. Juli wurden deshalb zum Untersuch verordnet Gesandter Aug. Aufdermauer und Ignaz Ulrich. Den 6. Aug. relatierten dieselben, daß zu 360 Stöcke Holz gehauen seien, sodann haben Josef Trütsch und Michael Marty 260 Stöcke und auf dem Karrenboden 50 Stöcke gefällt und dazu Latten ohne Zahl, namentlich im Küheggen-, Schönenplätz-, Iglauwer- und Karrenstockwald. Es wurde erkennt, daß für dieses Jahr alles Holzhauen eingestellt sein solle; in Zukunft solle nur Holz gefällt werden, wo es verzeigt werde; etwas Holz soll in den Bann gelegt werden; die Fehlbaren sollen citiert und auch die Einsiedler zur Rede gestellt werden.

Den 10. Juni 1730 wurde beschlossen, daß im Wyherwald nicht weiter solle Holz gehauen werden und solle derselbe zur Sicherheit der Schmalzgrubengüter stehen gelassen und für alle Zeiten gebannt werden. Den 30. Juni 1731 wurde wegen diesem Wald wiederum erkannt, er solle teils zur Sicherheit der Güter, teils zum Nutzen des Landes in Schirm und Bann gethan sein, dergestalten, daß niemand darin einen Stock Holz haue bei 1 Dukaten Buße, außer zu Zimmern und Gädmern im Lande und soll niemand ohne Wissen und Willen der Obrigkeit darin Holz hauen.

Den 22. Jan. 1732 wurde dem Vorsprech Karl Pfyl erlaubt, den von Martin Schibig im Wang erkauften Wald unter der Direktion des Landesseckelmeister außert das Land zu verkaufen, und solle jener wegen dem Auflag vom Seckelmeister in Gnaden angesehen werden. Das Verbot der Holzausfuhr wurde erneuert. In dieser Zeit zeigte der Rat von Schwyz besondere Vorliebe für Prunkgeschirre. Den 26. Nov. 1720 anerbot Pannermeister Adelrich Gyr von Einsiedeln wegen einem ausgemarchten Wald im Iberg, wenn es bei der March verbleibe, 4 silberne und vergoldete Flaschen, 1½ Maß haltend, dem Lande zu geben. Sein Anerbieten wurde angenommen und Bauherr Pfyl und Bauherr Gasser zur March verordnet und solle Kirchenvogt Dettling die Inspektion einnehmen. Den 24. April 1728 hat Landesseckelmeister Hediger für sein Amt eine „anständige Dankesbezeugung" vor Rat abgelegt und ersucht, man möchte ihn, wie seine Vorgänger auch, in Güte ansehen, worüber erkannt wurde, daß er, was von den Landesmitteln in Natura vorhanden, erstatten, im übrigen aber zu einer Recompens zum Gefallen der Obrigkeit ein „40lötiges Geschirr" machen lassen solle.[1])

VI. Verkauf des Gschwendwaldes. (1736—1748.)

Da die meisten Waldungen nun abgeholzt waren, kam im Jahre 1737 die Reihe an den ausgedehnten Gschwendwald. Schon den 21. Juni 1735 gelangte Landesseckelmeister Wüörner an den Rat mit dem Ansuchen, ein Stück des Gschwendwaldes für die Zimmer in Bann zu legen und das andere Holz als Sihlholz

[1]) Den 28. Juli 1787 wurde Landesseckelmeister Reding vom Rate beauftragt, die silbernen Flaschen, so ehedem zum Weinverehren gebraucht worden, zu verkaufen und den Erlös zum Nutzen des Landes zu verwenden.

zu verkaufen. Bei guter Ordnung könne das Land Schwyz viele Jahre daraus ein gutes Stück Geld ziehen. Es wurde beschlossen, den Wald mit Zuzug des Sihlherrn in Augenschein zu nehmen und später im Rat mehreres hierüber zu beschließen. Den 10. Sept. 1735 wurde sodann dem Landesseckelmeister Wüörner erlaubt, an unschädlichen Orten neben dem Gschwendwald 5000 Stücke Sihlholz zu hauen, und im übrigen die Disposition über den eigentlichen Gschwendwald an den gesessenen Landrat geschlagen. Der Verkauf dieses Waldes wurde sodann 1736 von der Landsgemeinde, „weil dem gemeinen Wesen zum Nutzen und ehrliche Leute ihr Stück Brot dadurch verdienen können," gutgeheißen. Im Juni 1736 wurde in Bäch zwischen Junker Hans Kaspar Escher, Rats- und Sihlherr im Namen des löblichen Standes Zürich als Käufer, und Landesseckelmeister Franz Xaver Wüörner, im Namen des löblichen Standes Schwyz, als Verkäufer, folgender Kaufvertrag abgeschlossen:

1. Schwyz verkauft den Gschwendwald, wie solcher dermalen ausgemarcht ist.
2. Schwyz sichert Friede und Geleit zu, das Holz an die Sihl zu schaffen und bis zur Brücke an der Schindellegi zu flößen.
3. Alles Holz über 12 Zoll im Durchmesser soll hinweggehauen werden, was aber unter 12 Zoll ist, soll stehen bleiben. Diejenigen Holzstücke („Blütschi"), welche über das Kreuz mehr als drei „Werchschuh" messen, sollen in drei Stücke gespalten und jedes derselben für ein ganzes Stück gezählt werden. Niemanden ist gestattet, weder für sich selbst noch für andere „Staglen", Stecken, Schindeln und anderes Holz aus diesem Walde zu hauen.
4. Das Holz soll nach altem Brauch 7 Schuh Z. W. ohne die beiden Schröte in der Länge und 9 Zoll am Ende messen, was unter 9 Zoll mißt, zwei für ein Stück und was nicht 7 Zoll ist, fünf für ein Stück gezählt werden. Es wäre dann Sache, daß man diejenigen Stücke, so unter 7 Zoll messen, für sich zum Kohlbrennen behalten und gar nicht einzählen wollte, was denen von Schwyz freigestellt sein solle.
5. Jährlich sollen nicht weniger als 20000 Stücke Sihlholz geschroten werden und hierüber ein jeweiliger Sihlherr Gewalt haben zu befehlen nach eigenem Belieben, und soll solcher Traktat so lange währen, bis dieser Wald vollständig abgeholzt sein wird.

6. Die Schröter sind verpflichtet, das Buchenholz zu „schürpfen", damit die Rinde desto eher davon lasse und es zum Flößen desto leichter werde.
7. Das Holz soll von den Schrötern im Walde mit dem Zeichen VI versehen werden. Ungezeichnetes Holz soll Zürich beim Einzählen nicht schuldig sein zu zählen und soviel solches Holz der Sihl nach ausgezogen wird, soll bei der Abrechnung außer acht gelassen werden.
8. Die Verkäufer sollen das Holz an bequemen Orten auf „Zatten" (Unterlage) an das Wasser legen, wo es alsbald eingezählt werden kann und Vorsorge treffen, daß keine Holzstücke ins Wasser fallen, ehe sie eingezählt sind, weil sich der Sihlherr extra vorbehält, keine „Blütschi", die man ihm im Wasser unter diesem oder jenem Vorwand zeigen wollte, einzuzählen.
9. Es soll kein Holz von alten „Rohnen", verlegenes „Blütsch" oder faules Holz eingezählt werden.
10. Wenn das Holz eingezählt ist, soll es von den Verkäufern beförderlich bis an die Schindellegi zur Brücke geflößt werden.
11. Junker Sihlherr verspricht für jedes Tausend Stücke Sihlholz 105 Gulden Z. W. zu bezahlen, „und weiter nichts".
12. Wird derselbe auf den Kauf des ganzen Waldes auf Weihnachten 1736 entrichten 200 Gulden und auf Ostern 1737 wiederum 200 Gulden an Vorschußgeldern, welche aber bei künftiger Rechnung in Abzug gebracht werden sollen.
13. Anstatt der in den ehevorigen Traktaten stipulierten Speisegeldern soll Junker Sihlherr mit Anfang Mai auf jedes Tausend Stücke Sihlholz 25 Gulden und sodann wiederum auf Martini 25 Gulden Speisegelder auf den nächstfolgenden Jahrgang bezahlen, das übrige aber sobald das Holz an die Schindellegi zur Brücke geflößt sein wird.
14. Weiter bezahlt der Sihlherr an die Kosten der Erstellung des „Geleites" 100 Gulden.
15. Die Zeit zum Einzählen des Holzes betreffend, soll man von seiten Zürichs den Verkäufern an die Hand gehen, sobald sie solches infolge Wegschmelzung des Schnees für nötig erachten.

Bei der notwendig stattfindenden Abnahme der Wälder und der Entlegenheit des Holzes wurde zur Erfüllung des obrigkeitlichen Sihlholzes auch einzelnen Partikularen gestattet, solches Holz

aus ihren Eigenwäldern zu rüsten. So wurde z. B. den 14. Jan. 1742 des Melchior von Euws sel. Söhnen und dem Martin Lagler im Leh jährlich 3700 Stücke, dem Anton Aufdermauer im Gschwend 1000 Stücke und dem Polykarp Fäßler im Schachen 300 Stücke Sihlholz zu liefern gestattet.

Obrigkeitlicher Holzmeister war Johann Franz Fäßler, welcher für je 1000 Stücke Sihlholz 85 Gulden Arbeitslohn erhielt, wobei ihm anbedungen wurde, den Arbeitern Sommerszeit nicht minder als 22 Schilling und im Winter 20 Schilling Taglohn bar zu bezahlen.

Den 13. Juni 1741 machte Landseckelmeister Reding vor Rat Anzug, wie daß dem Sihlherrn Escher von Zürich nur 7000 Stücke Sihlholz im Gschwendwald geschroten werden können, und ob man nicht das Holz über die Seebli-Egg und Langenegg, welches leicht auf das „Geleit" zu bringen wäre, verkaufen wolle. Es wurde ein Augenschein erkennt. Den 30. Okt. 1742 erfolgte sodann in Bäch eine Erneuerung des 1736 errichteten Traktats auf 6 Jahre, durch Zunftmeister, Rats- und Sihlherrn Johann Jakob Holzhalb von Zürich und Landesseckelmeister Felix Ludwig Weber von Schwyz. In Abänderung des bisherigen Modus wurde beschlossen:

1. Es sollen statt der im 5. Artikel berührten 20000 Stücke jährlich nur ca. 16000 Stücke Sihlholz geschroten und geliefert werden, jedoch bei 2000 Stücken mehr oder weniger nicht zu gefahren.
2. Es sollen unter diesen 16000 Stücken Sihlholz von des Landes wegen etwa 12000 Stücke verstanden sein, welche zum alten Preise der 105 Gulden per 1000 Stücke bezahlt und zuerst eingezählt werden sollen. Von den Landleuten aber in Iberg, als von Martin Lagler und Melchior von Euws sel. Söhnen, und Anton Aufdermauer im Gschwend, sowie von Polykarp Fäßler im Schachen sollen ungefähr in die 4000 Stücke nach Anweisung des Landseckelmeisters jährlich geliefert werden, mit dem Vorbehalt jedoch, daß des Preises halber jedem der Partikularen mit dem Sihlherrn selbsten zu traktieren überlassen sein solle.
3. Auf erstes Begehren sollen vom Sihlherrn Abgeordnete zum Einzählen des Holzes geschickt werden. Wenn das Holz im Waagbach oder in der Sihl liegt, soll dieses möglichst auf-

gehalten werden, bis etwa ein oder zwei Flöße von Horgen her in die Stadt Zürich eingelaufen sein werden. Im übrigen soll es beim alten Traktat verbleiben und die erste Holzlieferung im Jahre 1744 ihren Anfang nehmen.

4. Es sollen sowohl die Vorschuß- als Speisegelder vermöge 12. und 13. Artikels nach alter Uebung zur bestimmten Zeit dargeschossen und anticipiert werden; falls aber der Sihlherr wegen weniger traktiertem Quantum mit den Vorschußgeldern an die Hand zu gehen sich beschweren möchte, soll dem Lieferanten, Kirchenvogt Johann Franz Fäßler, obliegen, deswegen mit dem Sihlherrn sich zu vergleichen.

Den 16. Juni 1742 wurde Kirchenvogt Franz Fäßler vom Rat bevollmächtigt, mit dem Sihlherrn für 21000 Stücke Sihlholz abzurechnen und das Geld in Empfang zu nehmen. Dasselbe solle sodann bis auf weitere Disposition der Obrigkeit hinter den Landammann gelegt werden. Unter gleichem Datum werden dem Stefan Gyr und Gerhard Schönbächler 4000 Stücke Sihlholz unter der Direktion des Landseckelmeisters erlaubt außert das Land zu verkaufen, wie denn eine Menge Holzbewilligungen aus dieser Zeit datieren und daneben die Wälder in der Twinge, Weglosen und der Käsernwald (einzelne Private hatten 70—100 Trämmel darin gehauen) stark geschwächt wurden. Viele wurden wegen Holzhauen vom Rate bestraft, andere gegen Entrichtung des Auflags an den Landseckelmeister entlassen.

VII. Verkauf des „Wyherwaldes". Holzmandate.
(1748—1785.)

Nach dem Ableben des schwyz. Landesseckelmeisters Felix Ludwig Weber im Jahre 1748 rückte Franz Anton Reding zu dieser Würde vor. Als nun der Holztraktat abgelaufen war, wünschte Zürich die Erneuerung desselben und ersuchte mit Schreiben vom 30. Oktober Landammann und Rat von Schwyz, den neugewählten Landseckelmeister zur Entwerfung eines solchen zu instruieren, wie es seinerseits bereits den Sihlherrn Holzhalb hiezu bevollmächtigt habe. Mit Bewilligung der Landsgemeinde kam nun der Verkauf des „Wyherwaldes" ob der Schmalzgruben zu stande. Der bez. Vertrag findet sich im Archiv Schwyz nicht vor. Da Schwyz

wiederum die Fertigung des Holzes auf sich nahm, wurde mit den beiden Holzmeistern, Kirchenvogt Franz Fäßler und Josef Holdener, den 30. Juni 1750 folgender Accord getroffen:

1. Fäßler und Holdener übernehmen das Schroten und die Spedition von jährlich 10000 Stücken Sihlholz nach Ausweis und vermöge des mit Zürich abgeschlossenen Traktats.
2. Landseckelmeister Reding bezahlt ihnen für je 1000 Stücke 80 gute Gulden und dazu jährlich jedem 1 Dukaten Trinkgeld.
3. Das nötige „Geleit" zu machen und zu unterhalten übernehmen Fäßler und Holdener, wofür ihnen sofort bar 100 Gl. ohne Abzug bezahlt werden.
4. Dieser Accord soll nur für 1 Jahr gültig sein und wenn dann etwa wegen nötigem „Männen" des Holzes an das Wasser man sich zu beklagen hätte oder mit dem Lohn nicht bestehen könnte, behalten sich beide Teile vor, in Sachen sich anders zu vereinbaren.

Obschon die Lieferung des obrigkeitlichen Holzes auf 10000 Stücke jährlich festgesetzt wurde, so trat doch keine Verminderung der Ausfuhr ein, indem fast ebenso viel Holz oder noch mehr durch Private aus ihren Eigenwäldern und zum Teil auch aus Allmeindwäldern geliefert wurde. Den 17. Oktober 1750 wurde für Iberg der an den Landseckelmeister zu entrichtende obrigkeitliche „Auflag" festgesetzt per Stock auf 1 Gl. 5 Schilling und per „Trämmel" auf 15 Schilling.

Was die Bußen anbelangt, womit die Fehlbaren wegen Holzausfuhr ohne Bewilligung und Entrichtung des Auflags an die Obrigkeit belegt wurden, so wurden dieselben den 6. Sept. 1755 festgesetzt auf 4 Schilling für „1 Burdi Stecken", auf 20 Schilling für 1 „Trämmel" und 10 Batzen für 1 Fuder Küferholz. Nach diesem Tarif wurden am gleichen Tage einzig aus Iberg bestraft: Melchior Fuchs wegen 87 Brd. Stecken, Dionys Holdener wegen 76 Brd. Stecken und 20 Trämmeln, Kirchenvogt Aufdermauers sel. Söhne wegen 10 Fuder Küferholz und 99 Brd. Stecken, Dietrich Holdener wegen 60 Brd. Stecken, Josef Anton Trütsch wegen 150 Brd. Stecken und 4 Fudern Küferholz, Georg Fäßler wegen 64 Brd. Stecken, 8 Fudern Küferholz und 38 Trämmeln, Anton Lagler wegen 130 Brd. Stecken und 10 Trämmeln, Balth. Holdener wegen 45 Brd. Stecken, 30 Trämmeln und 3 Fudern Küferholz.

Gleicherweise wurden Fehlbare aus andern Gemeinden bestraft, besonders von Rothenthurm, von welchen einige zu Beisassen gemacht, andere 10 Jahre aus dem Lande verwiesen oder in den Turm erkennt wurden. In Rothenthurm hatten Meinrad und Josef Schorno einzig im Steinschlag 400 Bäume gehauen.

Um der zu „befürchtenden Holznot" zu steuern, wurde den 18. Mai 1756 folgendes „Mandat wegen dem Holzgrempel" aufgerichtet:

1. Außer zu den Zimmern und zum Hausgebrauch soll niemand in den Allmeindwäldern Holz hauen, bei hoher Strafe und Ungnade.
2. Holzgesuche werden an die Landsgemeinde gewiesen.
3. Das schon gefällte Holz, wie am Rothenthurm, darf zu Schindeln und Kohl verarbeitet, aber nicht außert Land verkauft werden, weil man hier so gut bezahlt wird wie anderswo.
4. Weil denen aus Iberg und Alpthal ihr gefälltes Holz hochobrigkeitlich sequestiert ist und solches nutzlos verfaulen müßte, soll selbes durch die Kanzlei aufgezeichnete Holz unter der Direktion des Landseckelmeisters Betschart nach bezahltem Auflag außert Land gefertigt werden dürfen, wobei ein Erlaubnisschein von der Kanzlei dem Zoller an der Schindellegi einzureichen ist.

Die Hüttenbesitzer auf der Allmeind Käsern in Iberg klagten wiederholt, wie fast alles Holz im Käsern- und Engiwald dergestalt weggeholzt werde, daß sie zu ihren Hütten und Melchgaden das nötige Holz fast nicht mehr bekommen mögen. Deshalb wurde 1762 der Käsernwald vom gesessenen Landrate in Bann erkannt und auszukünden befohlen, daß in Zukunft bei Gl. 50 Buße niemand anders als diejenigen, so auf der Käsern senntnen, aus besagtem Käsern- und Engiwald weder Holz zu hauen, noch Tannen zu Käsreifen und „Zigerrümpfen" zu „schinden" sich erfrechen solle; gleichergestalten solle auch unterhalb der Fluh in der Weglosen der Wald ob der angeschlagenen March in Mattenbann erkennt sein. Ueber diese Bänne wurde ein beeidigter Bannwart angestellt.

Wie bereits gesehen, war nach den totalen Abholzungen der Wälder durch die Obrigkeit, wobei Landleute und Beisassen getreulich mithalfen, an Stelle des geherrschten Ueberflusses beinahe

Holzmangel eingetreten. Man fing an, den Holzverbrauch einzuschränken und auch dem jungen Holzwuchse Aufmerksamkeit zuzuwenden. So wurde den 11. April 1783 in Ausführung eines Beschlusses der Landsgemeinde von Räten und Landleuten folgendes Projekt, dem „leidigen Holzmangel zu steuern", entworfen:

1. Alles „Mähen, Stumpen, Krisen, Rupfen und Harzen" in Bann- und Allmeindwäldern, auch mit Geißen und Schafen darin zu ätzen, ist fürbas gänzlich verboten.
2. „Ob und Mitte Berg" sollen inskünftig nur gemauerte und keine „gewandete Untergädmer" errichtet, auch die Häuser und Gädmer mit Ziegeln oder „genagelten Schindeln" gedeckt werden, ausgenommen diejenigen, welche aus Eigenwäldern aufgeführt und unterhalten werden.
3. „Grotzlein und Winderbsstickel" zu hauen ist verboten.
4. Bei Hennot kann das „Krisen" von U. G. H. u. O. gestattet werden.
5. Unter „Mitte Berg" sollen die Häge mit gesägten Latten gemacht werden, ausgenommen in Illgau und Morschach, die keine Sägen haben.
6. In Steinen, Steinenberg, Sattel und Rothenthurm soll das liegende Holz zuerst aufgemacht werden.
7. Auf der Allmeind sollen keine „Turben" (Torf) gegraben und solche, wie auch Ziegel, nicht außer Land geführt werden.
8. Um die schädliche Ausfuhr des Holzes außer Land gänzlich „abschneiden" zu können, sollen künftig die Fehlbaren „malefizisch" abgestraft und nicht nur mit einer Geldbuße entlassen werden. Damit aber um so eher die Ausfuhr des Holzes möge entdeckt werden, sollen nach Disposition der G. H. u. O. zwei beständige Aufseher hiefür bestellt werden.

VIII. Holzlieferungen von 1785—1801.

Die Allmeindwälder waren nun überall stark gelichtet und nur die Eigenwälder wiesen noch einen schönen Holzbestand auf, doch durfte aus denselben ohne Begrüßung und Konsens der Obrigkeit kein Holz außer Land verkauft werden. Unter diesen Umständen erschienen im April 1785 vor einem Ausschuß von Räten

und Landleuten mehr als 20 Partikularen aus Iberg und Alpthal und brachten vor, wie daß sie namhafte Eigenwälder besitzen, die im Lande selbst nicht an Nutzen gebracht werden können, somit zu besorgen sei, daß diese schönen Waldungen ihnen verfaulen würden, wenn dieselben nicht außert Land verkauft werden dürfen. Wenn ihnen entsprochen werde, habe jeder Eigentümer großen Nutzen von Holz, Gelände und neuem Holzwuchs, auch sei er desto eher im stande, Zins und Zehnten zu bezahlen und könne das gemeine Land laut freiwilligem Anerbieten einen bedeutenden Auflag beziehen. Nach reiflicher Erwägung der Sachen, auch in Anbetracht der 25 Punkte, den bedrängten Landleuten zu helfen, auch für den Nutzen des Landes zu sorgen, wurde auf Ratifikation der Landsgemeinde beschlossen:

1. Daß in den durch die Herren Ausschüsse besichtigten Eigenwäldern das Buchen- und Tannenholz möge gehauen und außer Land geführt werden.
2. Das Holz muß durch hiezu Verordnete ausgezeichnet werden und darf das tannene nur bis auf 1 Schuh Durchmesser abgeholzt werden.
3. Um den bessern Nutzen für die Eigentümer zu fördern und damit die Ausfuhr nicht übertrieben werde, soll eine Abteilung für 12 Jahre getroffen werden.
4. Wer wider die gesetzte Ordnung sich verfehlt, viel oder wenig, anderes Eigen- oder Allmeindholz unter das erlaubte „mischlet", soll ohne Gnade vor den Malefizrat und sodann mit einem Zettel am Halse auf den Lasterstein gestellt und durch den Scharfrichter mit Ruten ausgestrichen werden. Im Wiederholungsfalle soll die erste Strafe wiederholt und der Fehlbare auf Lebenszeit aus dem Lande verbannt werden. Wer den Thäter hienach behausen, behofen oder vervorsprechen würde, soll in des Verurteilten Fußstapfen gestellt werden. Diese Verordnung soll jährlich im Frühling und Herbst öffentlich zum Verhalt ausgekündet werden.

Alsdann wurde der freiwillig anerbotene Auflag von 8000 Gl. zu Handen des gemeinen Landes anzunehmen beschlossen und zwar nach Proportion der besitzenden Waldungen eines jeden Eigentümers. Für den besagten Auflag sind alle solidarisch haftbar.

Diese Verordnung erhielt an der nächstfolgenden Maien-Landsgemeinde die Genehmigung und wurde sodann den 18. Mai von den verordneten Herren der Auflag der 8000 Gl. je zur Hälfte mit 4000 Gl. Iberg und Alpthal überbunden. Nach Maßgabe des zu schlagenden Holzes wurden dann die 4000 Gl. für Iberg auf die einzelnen Besitzer verteilt wie folgt: Leonard Wiget auf dem Hirsch Gl. 1300, Balthasar Marty Gl. 700, Kirchenvogt Jonas Holdener Gl. 400, Josef Späni Gl. 400, Josef Lagler Gl. 150, Franz Lagler in der Twingi Gl. 100, Balthasar Holdener Gl. 150, Kirchenvogt Georg Fäßler Gl. 100, Kirchenvogt Franz Reichmuth in der Schlipfau Gl. 65, Anton Lagler im Schrot Gl. 350, Anton Marty im Gschwend Gl. 20, Schuhmacher Steiner Gl. 15, Franz Fäßler im Schachen Gl. 52, Joh. Lagler Gl. 100, J. Dom. Lagler Gl. 26, Kaspar Reichmuth Gl. 26, Franz Marty Gl. 13, Josef Georg Fäßler Gl. 30, Georg Fäßler auf der Guggern Gl. 15, Xaver Ausdermauer Gl. 30, Joh. Georg Holdener Gl. 20, Josef Fuchs Gl. 20 und Franz Marty im Ort Gl. 26, also total Gl. 4108. —

Den 29. April 1786 meldeten sich weitere 31 Partikularen aus Iberg und Alpthal vor Rat und baten um die Bewilligung, Holz außer Landes zu verkaufen, „weil sie nicht unbeträchtlichen Eigenwald besitzen, der im Lande eben auch nicht an Nutzen gebracht werden könne und daß sie letztes Jahr wegen Verkauf und Ausfuhr desselben sich zu melden und anzuschreiben unglücklicherweise versäumt, und so ihre Eigenwälder mit Schmerzen verfaulen sehen müssen, indes es ihren Nachbarn erlaubt sei, ihre in gleicher Lage liegenden Waldungen an den Nutzen zu bringen." Es wurde ihrem Begehren unter den gleichen Bedingungen wie oben auf 11 Jahre entsprochen.

Während und nach der französischen Invasion herrschte in sämtlichen Waldungen des Kantons, wie nicht anders zu erwarten war, eine heillose Mißwirtschaft. In Iberg waren es hauptsächlich die Sihlthalwälder, welche fast gänzlich abgeholzt wurden. In dieser Zeit verbrannte auch während drei Tagen der Wald unter der Hirschfluh, ja sogar an einigen Stellen der Rasen bis auf den nackten Felsen. Alle Versuche, mit Wasser zu löschen, halfen nicht; nur durch das Oeffnen von Gräben bis auf den Felsen konnte das Fortschreiten des Waldbrandes verhindert werden.

IX. Letzte Holzlieferungen. (1801—1814.)

Den 21. Januar 1801 wurde in Richtersweil zwischen der Central-Verwaltung der 12 Gemeinden des ehemaligen Kantons Schwyz und der Gemeindekammer der Stadt Zürich wiederum ein Holztraktat aufgerichtet. In demselben wurde bestimmt:

1. Jährlich sind 25000 Stücke Sihlholz aus dem Karrenstock-, Schmalzgruben-, Wyher- und Aueliwald zu liefern.
2. Es soll nur gutes Holz, nach der Beschaffenheit der Wälder, zu Sihlholz gerüstet werden.
3. Die Holzstücke sollen ohne die beiden Schröte 6 Fuß lang sein und am Ende 8 Zoll Durchmesser haben. Stücke unter 8 Zoll Durchmesser sollen bis auf 4 Zoll zwei für ein Stück, und was unter 4 Zoll mißt, vier für ein Stück gerechnet werden.
4. Weißtannen- und Buchenholz muß „geschürpft" werden.
5. Jedes Stück Sihlholz ist mit dem Zeichen VI zu versehen.
6. Die Verkäufer schaffen das Holz ans Wasser und soll die Einzählung desselben jeweilen bis spätestens Mitte März stattfinden.
7. Ferner flößen die Verkäufer das Holz bis an die Schindellegi zur Brücke; allfälliger Verlust wird zu gleichen Teilen getragen.
8. Der Preis per 1000 Stücke Sihlholz wird auf 160 Gl. festgesetzt.
9. Zürich macht der Central-Verwaltung Schwyz einen Vorschuß von 20000 Gl. und zwar 10000 Gl. auf den 1. Mai und die andere Hälfte auf Martini 1801.
10. Der jährliche Zins hievon à 4 % soll ebenfalls durch Holzlieferung bezahlt werden.

In einem Kommissional-Gutachten als Vorlage an die den 29. April 1804 stattgefundene Landsgemeinde wurde bestimmt: Es seien die Bannwaldungen in Iberg, als der Aueli-, Karrenstock-, Wyherboden- und Tierfedernwald, sowie der Wald beim Schwyzergatter, zur endlichen Tilgung der ungeheuern Schuldenlasten der Gemeinden, der Disposition eines hochweisen Rates zu überlassen. Der Ertrag aus diesen Wäldern sei nach Maßgabe der Bevölkerung auf sämtliche Gemeinden des Bezirkes zu verteilen.

An der Landsgemeinde wurde dieser Vorschlag angenommen, mit dem Zusatze, daß der Rat im Laufe des Jahres untersuchen möchte, ob die Unterällmiger auch Anteilhaber an diesen Wäldern

seien oder nicht, damit auf keinen Fall jemand bei dem Verkauf der Waldungen beeinträchtigt oder benachteiligt werde.

Auf die sämtlichen Gemeinden kam jedoch der Walderlös nicht zur Verteilung. Den 30. Aug. 1804 wurde vom gesessenen Landrate beschlossen: Die von der Gemeinde Schwyz geforderten 15000 Gl. sollen als eine allgemeine Bezirksschuld anerkannt sein und aus dem ersten Erlös der zu verkaufenden Iberger Waldungen bezahlt und getilgt werden. Inzwischen wird der Gemeinde Schwyz durch einstimmiges Mehr gestattet, gegen Verhypothekierung des Salzfondes 15000 Gulden anzuleihen, welche Schuld dann aus dem besagten Erlös getilgt werden soll. Der Erlös der übrigen Waldungen soll dann unter sämtliche Gemeinden des Bezirkes nach Maßgabe der Bevölkerung verteilt werden.

Die Ausfuhr des Holzes aus Eigenwäldern betreffend, wurde vom Bezirksrat den 4. Febr. 1804 verordnet:

1. Jeder Landmann, der Eigenholz außer den Bezirk verkaufen will, soll vorher der hiefür bestellten Kommission, bestehend in den HH. Bezirksseckelmeister Dom. Kündig, Siebner und Alt-Statthalter Felix Abyberg und Ratsherr Spörlin, eidlich anloben, daß kein Allmeind- oder Bannwaldholz unter dem zu verkaufenden sich befinde.
2. Er soll der Kommission die Gattung, das Quantum und den Preis des zu verkaufenden Holzes bestimmt angeben und zugleich beifügen, an wen er dieses Eigenholz verkauft habe.
3. Wenn jemand unter das erlaubte Holz Allmeind- oder Bannwaldholz mischt, soll alles Holz konfisziert und der Verkäufer noch überdies um den dreifachen Wert des verkauften Holzes gebüßt werden.
4. Im Wiederholungsfalle soll der Fehlbare je nach Umständen noch am Leib abgestraft werden mögen.
5. Die Ausfuhr und der Verkauf von Allmeindholz bleibt laut Gesetzen für jedermann strengstens verboten.
6. Jeder Fremde, der durch die Muota, Sihl und Alp Holz flößen will, soll sich vorher beim Bezirksseckelmeister Kündig melden und ihm das Quantum des zu flößenden Holzes getreulich angeben und sich mit demselben wegen Bezahlung einer billigen Entschädigung abfindig machen.

Mit Schreiben vom 8. Juni 1805 teilte Alt-Landammann Alois Reding von Solothurn aus an Landammann Meinrad Suter mit, daß nach einer Unterredung mit Ratsherrn Finsler, Zürich geneigt sei, wiederum einen Holztraktat zu schließen. Es folgten bezügliche Unterhandlungen. Zürich erklärte sich bereit, jährlich 25000 Stücke Sihlholz zu beziehen, verlangte aber die Lieferung desselben bis an den „Rechen" in Zürich. Da Schwyz nicht entsprechen wollte, ließen sich die Besitzer größerer Privatwälder in Iberg, als nämlich Kastenvogt Dettling, Kirchenvogt Josef Fäßler und Kirchenvogt Jos. Franz Reichmuth, mit der Stadt Zürich in Unterhandlungen ein. Um der Sache zuvorzukommen, schloß der Bezirksrat Schwyz unterm 6. Dez. 1805 ein Convenium, nach welchem diese die Verhandlungen mit Zürich abbrechen mußten, ihnen jedoch Teilnahme am obrigkeitlichen Traktat zugesichert wurde. Wirklich kam den 18. Aug. 1806 ein Holzlieferungstraktat zu stande, abgeschlossen zwischen Josef Rohner von Schneisingen, Kt. Aargau, wohnhaft in Pfäffikon und der Forstkommission des Bezirkes Schwyz. Die Lieferung des Holzes geschah konform den alten Traktaten bis an die Schindellegi und wurde für je 1000 Stücke Sihlholz 175 Gulden bezahlt. Jährlich sind 24000 Stücke zu liefern, nämlich vom Bezirk 16000 Stücke und von Dettling und Reichmuth je 4000 Stücke. Der Holzhau wurde im Karrenstock (Breitplangg) begonnen und bis an den Küheggen und auf die Karrenstockhöhe fortgesetzt. Als Rechnungsführer über die Holzlieferung wurde Landammann Suter bestellt.

In dieser Zeit fing man auch an, Sägbäume auf Zürich zu liefern und Sihlholz zu Scheitern zu verarbeiten. Für Trämmel, welche neun $1^1/_2$ Zoll dicke Bretter geben mußten, wurden je 20 Batzen oder 60 Luzerner Schilling bezahlt. In den Jahren 1808 und 1809 wurden in Zürich 931 Sägbäume ausgezogen. Ein Klafter Tannenscheiter wurde für 4 Gulden und ein Klafter Buchenscheiter für 6 Gulden 20 Schilling auf Zürich geliefert. Die Holzschröter erhielten für das Schroten von 1000 Stücken Sihlholz 55 Gulden. Beim Flößen wurde viel Holz entwendet. Es konnte festgestellt werden, daß den 26. und 27. Mai 1809 in Menzingen 381 Stücke Sihlholz ausgezogen wurden und den 23. Aug. fand Läufer Schorno von der Sihlbrücke bis Hütten bei 12 Besitzern 670 Stücke Flößholz. Mit 3162 Gulden Kosten

wurde an der Schindellegi ein Rechen erstellt, das Holz ausgezogen und zu Scheitern verarbeitet, sodann durch Fuhrwerke an den See gebracht und per Schiff nach Zürich geführt (1811).

Im Jahre 1813 wurde sodann noch in Iberg der Aueli- und Tiersedernwald verkauft für 7800 Gulden. Käufer waren Salzfaktor Josef Franz Büeler in Bäch und Schloßvogt Jos. Leonhard Betschart in Grynau. Die Abholzung dieser zwei Wälder wurde innert 12 Jahren bewerkstelligt.

Mit dem Jahre 1814 hörte die Landsgemeinde und der dreifache Rat auf, über die Allmeinden zu verfügen.

Mehr als 200 Jahre lang hat also Schwyz die Stadt Zürich vertraglich mit Brennholz versorgt und jährlich 20—30000 Stücke Sihlholz aus den Waldungen der Gemeinde Iberg außert Land gefertigt. Eigentliche Urwälder wurden in Weideland umgeschaffen, welches von Anfang an bei diesen Waldniederlegungen Hauptzweck war. Die offene Allmeind von heutzutage, die Heimkuhallmeinden und viele Heimwesen in der Gemeinde Iberg wurden hiedurch urbar gemacht. Zahlreiche Hausplätze und Hausgärten wurden zu Eigentum abgetreten und sehr viele Landparzellen den Landleuten zum Erbessern entweder zu Eigentum oder auf eine gewisse Anzahl Jahre zur Nutznießung überlassen. Hievon nur einige Beispiele:

1626, den 20. Dez.: Dem Baschi Gugelberg zu Oberdorf wird ein gewisser Bezirk Allmeind am Sihlwald gelegen (Alpfahrt Sihltobel), so vorhin dem Baschi Degen sel. ausgezeichnet war, als Eigentum übergeben.

1640, den 11. Dez.: Dem Balthasar Marty und Leonhard Ehrler ist bewilligt, ein Stück Wald in Iberg hinter Landammann Abybergs Alpfahrt aufzuthun und zu eignen, und soll ihnen durch Landesfähnrich Betschart, Siebner, Fähnrich Pfyl und Pantaleon Ehrler ausgezeichnet werden.

1641, den 31. Juli: Dem Kaspar Dettling ist ein Stück Allmeind in Iberg, zwischen Stöcken und Iglauw, (jetzt Dettlingsried genannt), für Eigentum gegeben worden und soll ihm durch Seckelmeister Beeler, Fähnrich Balthasar Pfyl und andere, so bei dem ersten Holzeinzählen sein werden, ausgezeichnet werden. Hingegen soll er das Stück Allmeind, so er auf dem Breitried mit obrigkeitlicher Bewilligung gewisse Jahre genutzt hat, wiederum als Allmeind liegen lassen.

1644, 21. Juli: Landseckelmeister, nebst dem Siebner des Altviertels und Kaspar Dettling sollen den Riedplätz in Iberg, so früher dem Hans Kyd auf gewisse Jahre zu nutzen übergeben war, besichtigen und auszeichnen, welcher Plätz alsdann auf die gleiche Zeitdauer ihm wiederum wie Eigentum zur Nutznießung zugehören soll; nachher solle solcher wieder Allmeind sein.

1646, den 18. August: Dem Martin Gasser ist ein Stück Wald in der Stafelwand aufzuthun bewilligt und zu Eigentum gegeben worden, doch solle solches durch Seckelmeister Michael Schorno und Fähnrich Joh. Kaspar Abyberg zuvor besichtigt und ausgezeichnet werden. Es soll ihm eine bez. Erkanntnis übergeben werden und niemand sich unterfangen, ihm hierin Eintrag zu thun.

1649, den 27. Sept.: Dem Hans Abegg am Steinerberg ist ein Stück Allmeind in der Stafelwand geeignet und gegeben worden, jedoch daß er weiter nichts aufthun noch einhagen solle, als ihm von Seckelmeister Michael Schorno verzeigt und ausgemarcht worden ist.

1653, den 1. März: Dem Seckelmeister Franz Reding wird das Stück Allmeind, die Engi zwischen der Sityegg und der Guggernfluh in Iberg, für eigen gegeben mit der Bedingung, daselbst das Wasser mit Wuhren zu sichern und zwischen den beiden Stegen eine Brücke zu erstellen.

1654, den 12. März: Dem Gesandten Dettling ist ein Stücklein Allmeind in Iberg, zunächst bei der Waag gelegen, aufzuthun bewilligt und für eigen gegeben worden.

1659, den 7. Mai: Das Ried in Iberg, so Leonhard Lindauer sel. vom Rat auf gewisse Jahre zur Nutznießung erhalten und z. Z. sein Sohn Hans Leonhard Lindauer besitzt, soll ihm bis zum Ablauf der Jahre gelassen werden, nachher solle es aber wieder zu Handen der Obrigkeit und der Landleute heimfallen.

1669, den 10. Juni: Hans Meyer in der Schmalzgruben erhält ein Stück „Hagrichtung" von der Allmeind zu seiner Hausmatte gegen die Verpflichtung, die Straße vom Einsiedlergatter bis zu der Köpligen Güter (welche Köplig soweit deren Güter langen nach dem Landrecht die Straße zu erhalten schuldig sind) und dann bis an Iglauw mit Einschluß der großen Brücke daselbst zu unterhalten.

1718, den 29. März: Die Kirchgenossen in Iberg erhalten die Vergünstigung, das Tubenmoos für ihre Heimkühe zu nutzen, solches vor den Rossen zu schirmen, dasselbe zu säubern, eräuffnen und in gutem Zustande zu erhalten, wofür ihnen obrigkeitlicher Schutz und Schirm zugesichert wird.

1721, den 3. Juli: Da die Landsgemeinde bewilligte, den Gschneitwald aufthun zu lassen und zum Nutzen des Landes ehrlichen Leuten zu verkaufen, soll der Erlös zu Kapital gemacht und von keinem Seckelmeister verthan werden. Landseckelmeister, Bauherr Pfyl und Bauherr Gasser sollen mit Leuten um gewisse Stuck den Anschlag machen und sich erkundigen, wie viel man geben wolle. Diese Stuck sollen sodann ein Vierteljahr feilgeboten werden und dann demjenigen zukommen, der die beste Bezahlung geben wird.

1728, 24. April: Die Nachbarschaft aus dem Iberg bittet um Bewilligung, ein Stück Morast, Waag genannt, einzuhagen und zu eräuffnen, mit dem Anerbieten, den Weg alldorten zu machen und zu erhalten. Weil in diesem Morast schon viel Vieh zu Grunde gegangen und wenig Nutzen zu erwarten sei, sähe sie lieber, wenn der Bauherr solches einhagen würde. Erkennt, es solle der Bauherr zur Sicherheit des Viehes den Hag erstellen und mit dem Spitalherrn von Euw das Stück Land in Augenschein nehmen.

1738 erwarben die Kirchgenossen in Iberg die Heimkuhallmeind im Tschalun.

1741, 25. Mai: Viel unnützes und unfruchtbares Land soll stückweise armen Partikularen auf 20 Jahre verteilt werden. Nachher soll es bei 100 Gulden Buß wiederum Allmeind sein. Die ergehenden Kosten werden auf das Land verteilt. Stehendes Holz darf nicht gehauen werden, liegendes aber gegen Entrichtung des halben Auflags außert Land verkauft werden. Es soll nicht nur das zu Kohlen, Schindeln 2c. taugliche Holz genutzt werden, sondern auch das Abholz und die Aeste nicht liegen gelassen werden, sondern solle aufgesäubert und das Land eräuffnet werden. Man soll anloben, nichts außer der March zu hauen, und wenn nicht geäuffnet wird, soll der fehlbare Landmann 4 Jahre Beisaße und der Beisaße 4 Jahre vom Land verwiesen sein. Beim Rothenthurm soll mit der Austeilung angefangen und in den andern Kirchgängen fortgefahren werden.

1750, den 11. Juli: Meinrad Fäßler beklagt sich, daß ihm in einem moosigen Land 1 Stute „draufgegangen" sei und verlangt ein Stücklein Land auf 20 Jahre. Erkennt, es solle solches Land durch Landvogt Aufdermauer und Imlig in Augenschein genommen werden, wie auch die Gärten in den Stöcken.

1757, den 29. März: Dem N. Fäßler in Iberg ist ein Stück Allmeind auf 20 Jahre bewilligt, jedoch soll er den Hag erstellen und ihm dieses Land durch den Bauherrn und Ratsherrn Dettling angewiesen werden.

1758, den 13. Mai: Zwei Ibergern wird „faules" und sumpfiges Moos bewilligt und werden zur Anweisung verordnet der Bauherr und Landvogt Aufdermauer.

1758, den 18. Mai: Dem Jakob Marty in Iberg soll durch die gleichen Abgeordneten ein Stücklein Allmeindland auf 20 Jahre angewiesen werden.

Es wären noch eine Menge solcher Ratsbeschlüsse anzuführen, doch genügen diese, um zu zeigen, daß die Behörden den besten Willen hatten, durch Ausstockung und Urbarisierung der Wälder die Erhaltung und Vermehrung des Wohlstandes, sowohl des Landes als der einzelnen Landleute, zu fördern.

Infolge der Abholzung der Wälder entstanden auch viele Sägereien. In Iberg wird schon im Jahre 1640 von einer Säge Meldung gethan. Es wurde vom Rate erkennt: Meister Michael Heller soll sich wegen seiner Säge in Iberg wegen dem Saglohn vergnügen und nicht mehr fordern, als wie ein Säger allhier zu Schwyz nimmt und ihm geordnet ist. Im Jahre 1730 wurde einem Marty erlaubt, auf dem Waag eine Säge zu erbauen, jedoch strengstens verboten, Läden nach Einsiedeln zu verkaufen. 1747 wurde dem Sohn vom Kirchenvogt Balth. Holdener erlaubt, in Iberg eine Säge auf der Allmeind zu bauen, und so noch mehrere. Im Jahre 1783 bestanden bereits mit Ausnahme von Illgau und Morschach in allen Gemeinden Sägereien.

Der Erlös für die verkauften Waldungen und gemachten Holzlieferungen bildete auch eine wichtige Einnahmsquelle für das Land Schwyz. Wie bereits oben gesehen, stieg der Preis für 1000 Stücke Sihlholz in diesem Zeitraum von 45 auf 175 Gulden, hatte sich also beinahe vervierfacht.

Die Abholzung der Wälder aber war ferner auch von hoher socialer Bedeutung. Viele Arbeiter konnten bei dieser Arbeit sich und ihre Kinder durchbringen; weite Strecken Landes wurden urbar gemacht; an Stelle des damals nutzlosen Waldes traten schöne Heimwesen und wurde so des Landes Wohlstand gefördert. Neue Verkehrswege wurden angelegt und die bereits bestehenden verbessert.

Bei der Arbeit im Holze verloren mehrere Arbeiter durch Verunglücken ihr Leben. So z. B. verunglückte den 30. Oktober 1706 Johannes Fäßler und den 1. Juni 1801 im Gurgentobel der 29jährige Franz Anton Waldvogel aus der Breitplangg. Ebenso 1746 Eustachius Holdener. Das Totenbuch sagt von ihm: „Den 25. Mai 1746 ist Eustachius Holdener bei dem Steinbach in der Sihl ertrunken beim Holzflößen und ist anno 1747 den 28. Mai, als an dem Tag des ersten Jahrzeits, unter dem Gätzlinbrunnen sein Leichnam unversehrt gefunden und den 29. Mai hier nach christlicher Ordnung begraben worden."

Es muß zwar allerdings zugestanden werden, daß durch so außerordentlich große Kahlschläge, wie sie in Iberg vorgenommen wurden, schädlichen klimatischen Einflüssen, Lawinen- und Steinschlägen, Erdabrutschungen und Ueberschwemmungen nicht gehörig Rechnung getragen wurde, und daß die Nutzungen mit einem geregelten Forstwesen nicht in Einklang stehen. Gleichwohl darf anerkennend hervorgehoben werden, daß durch Bannung der Wälder, sowohl Bach- als Mattenbann, durch Holzhau-Verbote und teilweise auch durch Vorsorge für den jungen Aufwuchs in dieser Beziehung für die damalige Zeit doch ganz Bedeutendes geleistet worden ist. Namentlich hat das Kloster Einsiedeln mit einer wirklichen Aengstlichkeit und Sorgfalt die Erhaltung von Bach- und Mattenbann für seine Sihlthalgüter erstrebt. Im Laufe des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts trat in betreff des Wasserbau- und Forstwesens eine gewisse Erschlaffung ein, teilweise bedingt durch die politischen Verhältnisse dieser Zeit. Doch ist mit der zweiten Hälfte unseres Jahrhunderts, veranlaßt und angeregt durch die einschlägigen eidgenössischen Gesetze, auch im Kanton Schwyz für eine bessere Pflege und Bewirtschaftung der Wälder wiederum neues Leben erwacht, was nur zum Nutzen und Segen des Landes und seiner Bevölkerung gereichen wird.